

GRATWANDERUNG

Die Rolle des Rechts zwischen Ordnung und Chaos



KRISENBEWÄLTIGUNG

Rechtsstaatlichkeit auf dem Prüfstand

DLT-PILOT REGIME

Neuer Game-Changer für Security Tokens?

GRÜNE ENERGIE

Experteninterview zum Thema Wasserstoff

HAFTUNGSFRAGE

Neues EuGH-Urteil im Eisenbahnverkehr

INHALT

Editorial 3

IM FOKUS

Rechtsstaatlichkeit am Prüfstand 4
Sanktionsrecht der EU: Quo vadis? 6

AKTUELL

Aserbaidzhan als neuer EU-Energiepartner 8
Zukunftshoffnung Wasserstoff 12
Auf dem Weg zur grünen Wasserstoffgesellschaft 16
Westbalkan aus dem Blickfeld der EU? 18
Menschenrechte vs. Kriminalitätsbekämpfung 20

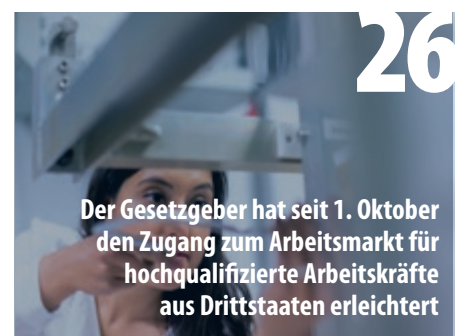
AUS DER PRAXIS

Game-Changer für Security Tokens? 22
EuGH-Urteil: Keine ÖBB-Haftung nach Schadensfall 24
Fremdenrechtsanpassung ab 1. Oktober 2022 26
Smart Contracts aus rechtlicher Sicht 28
Neuer Rahmen für vertikale Vereinbarungen 29
Die Wegzugbesteuerung von Krypto-Assets 30
EPG versus Ehegesetz – Wie treu muss man sein? 32

AKTIV

LGP hilft bei Gründung des Vetklinikums 34
Win-win-Situation für Sport und Recht 36
Hochkarätiges Alumni-Treffen 38
Attraktiver Wirtschaftsstandort 38
Wertvolle Markenwelten 38
Munich Security Token Conference (MSTC) 39

AUSGABE 3 // 2022



+ LGP

LGP RECHTSANWÄLTE / ATTORNEYS

IMPRESSUM

Herausgeber/Eigentümer: Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, A-1010 Wien // **Redaktion:** Dr. Gerald Ganzger, Mag. Tony Bayer, Anna Baskakova, PhD, Mag. Sarah Binder, Lidiya Haller, MA, Kerstin Pfeisinger, BA, Helen Steinpaß // **Redaktionelle Aufbereitung & Layout:** VGN Medien Holding GmbH // **Fotos:** Rafael Bittermann, LGP, Manhattan Fitnessanlagen GmbH, ÖBB/Harald Eisenberger, RND, unsplash.com, vetklinikum // **Coverfoto:** freepik.com // **Druckerei / Erscheinungsort:** Donau Forum Druck Ges.m.b.H., Walter-Jurmann-Gasse 9, 1230 Wien // **Verlagspostamt:** 1020 Wien, P. b. b. // **Mailingliste:** mailinglist@lansky.at

Den Mutigen gehört die Welt

Europa taumelt von Krise zu Krise, die Politik wirkt zunehmend ratlos, der Ukraine-Krieg ist omnipräsent. Was es jetzt dringend braucht, ist ein funktionierender Rechtsstaat, der mit verständlichen und akzeptablen Regeln einen sicheren Rahmen schafft, um die gegenwärtigen multiplen Herausforderungen bestmöglich bestehen zu können. Alexander Schall, erfahrener Unternehmensjurist und ausgebildeter Psychoanalytiker, geht in seinem Beitrag der spannenden Frage nach, welche Rolle das Recht bei der gesellschaftlichen Gratwanderung zwischen Gewalt, Aggression und Lebensfreude spielt und inwieweit es dazu beitragen kann, dass sich die Gesellschaft trotz enormer Störungen verändern und weiterentwickeln kann. Mehr dazu ab Seite 4.

Wir leben in einer Zeit, in der wir uns fragen müssen, wie mutig wir heute sind. Ein Blick auf den fortschreitenden Klimawandel und den dramatischen Anstieg der Energiepreise zeigt auf, dass wir noch einen weiten Weg in Richtung einer klimaneutralen Gesellschaft vor uns haben. Dabei besitzt die vielzitierte „Ökologische Wende“ wohl das mit Abstand größte Potenzial, um zu einem nachhaltigen Game-Changer für ganz Europa zu werden. Wie der Weg zur grünen Wasserstoffgesellschaft aussehen könnte und welches enorme Zukunftspotenzial dieser emissionsfreie Energieträger für Wirtschaft, Industrie und Landwirtschaft hat, berichtet Frankreichs „Monsieur Hydrogène“ Michel Delpon in seinem Gastkommentar.



In das faszinierende virtuelle Universum von Kryptowährungen, Blockchain & Co. entführt uns hingegen Managing Partner Ronald Frankl: Er untersucht dabei Smart Contracts aus rechtlicher Sicht, analysiert die Vorteile der neuen DLT-Pilot Regime Verordnung für den Handel mit Security Token und erklärt, warum auch ein Wegzug aus Österreich seit 1. März 2022 einer Besteuerung der Kryptowährungen nach österreichischem Steuerrecht nicht mehr entgegenwirkt.

Im umgekehrten Fall bringt eine Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes seit 1. Oktober 2022 einige wichtige Änderungen, die hochqualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten den Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich entscheidend erleichtern. Managing Partner und Fremdenrechtsexperte Valentin Neuser erläutert in seinem Beitrag, wie sich diese rechtlichen Anpassungen auf die aktuelle Arbeitsmarktsituation und den akuten Fachkräftemangel in Mangelberufen auswirken.

Eine spannende und informative Lektüre wünschen

Gabriel Lansky, Gerald Ganzger

Ronald Frankl, Philipp Goeth, Julia Andras, Valentin Neuser

Martin Jacko, Anna Zeitlinger und Arlind Zeqiri

Rechtsstaatlichkeit am Prüfstand

Die Regeln des Rechtsstaates bilden die Grundlage unseres Zusammenlebens, indem sie Autonomie, Koexistenz und Frieden von selbstbestimmten Individuen gewährleisten. Welche Rolle spielt das Recht bei der gesellschaftlichen Gratwanderung zwischen Gewalt, Aggression und Lebensfreude?

Ein aktuelles Beispiel dafür, wie schnell ein Rechtsstaat ins Wanken geraten kann, sind die letzten chaotischen Tage der Präsidentschaft von Donald Trump. Der Begriff der Wahrheit wurde von Trump über viele Jahre hinweg neu interpretiert, seine Realität wurde zum Ideal, alles andere zu Fake News. Durch eine von 80 Millionen Followern unterstützte Twitter-Kommunikation und dem Präsidenten wohlgesinnte Medien konnten nachhaltig vermeintliche Gefahren heraufbeschworen werden und seine Anhänger waren überzeugt, dass diese Gefahren bekämpft werden müssen. Trump hatte sich als Vertreter des Volkes gegen das Establishment aufgelehnt, er hatte sich als starker Mann etabliert und dadurch bei vielen Bürgern die Sehnsucht nach Kontrolle geweckt. Ein Teil der amerikanischen



Bevölkerung identifizierte sich offenbar so stark mit Trump und seiner Infragestellung der Wahlergebnisse, dass eine Gruppe von Anhängern sogar den Sturm des Kapitols und damit eine Rebellion gegen die Verfassung in Angriff nahm. Gleichzeitig hatte dies auch eine starke symbolische Bedeutung. Psychoanalytiker finden hier Parallelen zum heimlichen Wunsch nach Vaternord, den Freud in seiner Abhandlung „Totem und Tabu“ beschreibt. Der Held, in diesem Fall der Vater Staat, der uns ursprünglich den

Frieden gebracht hat, wird von Trump-Anhängern als Schuldiger am plötzlichen Leid des Volkes identifiziert und wird dafür durch die Rebellion bestraft.

BEDEUTUNG UND AKZEPTANZ VON REGELN

Woher kommt es, dass wir uns überhaupt an Regeln halten? Das beginnt schon in der Kindheit, wenn die Eltern uns beibringen, welches Verhalten erwünscht ist und wel-

ches nicht. Verbote und entsprechende Regeln auf der einen Seite und die Einhaltung von Geboten, erwünschten Verhaltensweisen inklusive Belohnungen auf der anderen Seite. So wie der Freiraum, der dem Kind gelassen wird, schafft ein gesunder Rechtsstaat und seine Rechtsordnung Raum für das Individuum und seine kulturelle Entfaltung. Ein funktionierender Rechtsstaat und seine Regeln hängen von mehreren Faktoren ab, von denen drei wichtige Kategorien genannt werden. Erstens: Regeln funktionieren und werden eingehalten, wenn wir uns im gesetzten Recht identifizieren können und uns klar ist, dass diese Regeln Sinn machen. Zweitens: Wenn Regeln nicht eingehalten werden, müssen Sanktionen verhängt werden. Drittens: Die Regeln müssen für alle gleichermaßen gelten. Überall dort, wo Korruption oder totalitäre Regierungsformen herrschen, ist die Kluft zwischen Recht und Gerechtigkeit offensichtlich. Persönliche Macht wird dann höher gewichtet als eine funktionierende Legislative, Judikative und Exekutive. Geld und Macht haben in korrupten Systemen einen höheren Stellenwert als die Rechtsstaatlichkeit. Denn Korruption ist der Feind von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und bringt uns zurück in ein chaotisches Umfeld, in dem Blutrache das Leitprinzip der menschlichen Gesellschaft war. Menschen können nur dann geordnet zusammenleben, wenn für alle klar ist, nach welchen „Regeln“ gespielt wird – und wenn sich alle Menschen an diese sinnvollen und sanktionierten Regeln halten.

EIN GESUNDER RECHTSSTAAT SICHERT WÜRDE UND FRIEDEN

Im Nachwort zu der Serie „Schuld“ des deutschen Schriftstellers und Strafrechtlers Ferdinand von Schirach sagt der Protagonist: „Die Schuld eines Menschen ist schwer zu wiegen. Wir streben unser ganzes Leben lang nach Glück. Aber manchmal verlieren wir uns selbst und die Dinge gehen schief. Dann trennt uns nur das Gesetz vom Chaos. Eine dünne Eisschicht, darunter ist es kalt und man stirbt schnell.“ In diesem Satz steckt die Rolle des Rechts. Diese feine Linie zwischen einem stabilen Leben in Frieden und Harmonie auf der einen Seite und dem Chaos auf der anderen Seite. In diesem Zitat wird deutlich, wie anfällig wir Menschen für Konflikte und Störungen sind, die

uns aus der Bahn werfen können und wie wichtig die stabile Mauer eines funktionierenden Rechtsstaates für jeden Einzelnen und seine Würde ist. Der Begriff der Würde hat in Artikel 1 (1) des Grundgesetzes eine herausragende Bedeutung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

In dem Briefwechsel zwischen Albert Einstein und Sigmund Freud aus dem Jahr 1932 geht es um das Verständnis und die Bedeutung des Rechts im Sinne eines Friedensphänomens. Darin meint Freud: „Das Recht ist die Macht einer Gemeinschaft.“ Freud sieht das Recht als einen wesentlichen Baustein in der kulturellen Entwicklung der Menschheit. Erst das Recht gab den Menschen die Möglichkeit, sich auf eine stabile äußere Struktur zu verlassen. Der Umgang mit Konflikten trat in eine neue zivilisierte Phase ein, als die Blutrache der Menschen durch die Einführung des Gerichts ersetzt wurde. Die friedliche Bewältigung von Konflikten war fortan eine Errungenschaft, bei der sich die Menschheit auf die Rechtswissenschaft als Fundament stützen konnte. Eine Mauer der Sicherheit, die einen wichtigen Schritt auf dem Weg zum selbstbestimmten Individuum darstellt. Hüter dieser kollektiven Stabilität ist der Rechtsstaat mit seiner Gewaltenteilung zwischen der Jurisdiktion, der unabhängigen Gerichtsbarkeit, den Exekutivorganen, also der Regierung und ihren Befugnissen, und der Legislative, also dem Parlament. Die Mauern der Sicherheit und Stabilität haben sich zugunsten der Bevölkerung verschoben, was zu einem friedlicheren Zusammenleben als in der Vergangenheit geführt hat. Die Gewalt wurde durch Gesetze verringert, so dass das Recht Autonomie, Koexistenz und Frieden gewährleistet.

DER RECHTSSTAAT ALS SICHERER RAHMEN FÜR ALLE BÜRGER

In den letzten Jahrzehnten ist es für große Teile der Menschheit fast normal geworden, diese starke Mauer aus Menschenrechten, vollem Zugang zu unseren Grundrechten, kollektiver Sicherheit und individueller Freiheit zu haben. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein sicherer Rahmen, die äußere Mauer, innerhalb derer wir uns bewegen und entwickeln können. Die Regeln des Rechtsstaates

setzen der Gesellschaft und jedem Einzelnen sichtbare Grenzen. Jeder Versuch, aus dem Korsett der Gesetze auszubrechen, wird eingeschränkt und manchmal sogar bestraft. Die Funktionen von Regeln im Rechtsstaat sind denen in der Familie ähnlich. In einem sozialen Netz ohne Regeln aufzuwachsen, ist für Kinder eine große Belastung. Der Rechtsstaat und seine Exekutive zeigen den Menschen klare Grenzen auf. Der Staat hat ein Gewaltmonopol. Er entschädigt für erlittenes Unrecht und ersetzt das Instrument der Rache. Der Bürger hat ein Gespür für Unrecht gelernt, sodass er unterscheiden kann, was erlaubt ist und was nicht.

Kann das Recht uns vor der Macht und der Gewalt des Chaos schützen, die überall drohen? Ja, weil wir das Recht brauchen, um Interessenkonflikte gewaltfrei ausgleichen zu können. Ein verständliches und akzeptables Rechtssystem trägt folglich auch die kulturelle Entwicklung in sich. Die Nutznießer des Rechtsstaates sind wir Bürger. Das Recht schafft das Gleichgewicht zwischen Gewalt, Aggression und Lebensfreude und trägt somit wesentlich dazu bei, dass sich die Gesellschaft trotz enormer Störungen verändern und weiterentwickeln kann. ■



Dr. ALEXANDER SCHALL

ist seit 2017 General Counsel und Head of Legal der UniCredit Bank Austria. Er übte diese Funktion bis 2016 in der BAWAG und davor bei der Oberbank aus. Schall unterrichtet Bank- und Kapitalmarktrecht am Institut für Zivilrecht der Universität Wien und an der Sigmund-Freud-Privat-Universität. Als erfahrener Unternehmensjurist und ausgebildeter Psychoanalytiker hält er Vorträge und beschäftigt sich insbesondere mit Konfliktmanagement und Transformationsprozessen an der Schnittstelle von Recht und Psychoanalyse.

Sanktionsrecht der EU:

Quo vadis?

Schon die letzten Sanktionspakete der EU belegen, dass es nicht nur um Maßnahmen für weitere Wirtschaftssektoren und die Verlängerung der Sanktionslisten geht, sondern um neuartige Gebote und Verbote sowie die Verschärfung des Vollzugs. Gerade weil dieser bei den Mitgliedstaaten liegt, treten die Probleme mit zeitlicher Verzögerung auf und offenbaren gravierende Unterschiede. Neue Vorschläge der EU-Kommission sollen dabei helfen, Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union nachhaltig einzudämmen.

Besonders im Sanktionsrecht zeigt sich, dass die Richtung in „Brüssel“ maßgeblich von den Mitgliedstaaten bestimmt wird. Zum einen kann dies auf den nationalen Rechtsrahmen zurückgeführt werden, zum anderen aber auch auf das Fehlen bestimmter Mindeststandards auf EU-Ebene. Auf dieser ist nun neuerlich einiges in Bewegung geraten. Das Recht der EU-Sanktionen steht derzeit vor einem entscheidenden Qualitätssprung und nicht nur vor einem weiteren „Paket“ in Bezug auf ein bestimmtes Regime. Es geht um ein horizontales, d.h. alle Sanktionsregime umfassendes und einschneidendes Instrument. Nachdem bereits seit Jahren neben sog. Wirtschaftssanktionen für bestimmte Sektoren (deswegen auch sektorale Sanktionen genannt) auch individuelle (sog. „targeted“ oder „smart sanctions“) Sanktionen verhängt werden – das sind Maßnahmen, die sich nicht gegen einen Staat, sondern gezielt gegen Einzelpersonen und Unternehmen oder Einrichtun-

gen richten (z.B. Finanzsanktionen) – befindet sich das Sanktionsrecht der EU zurzeit in einem fundamentalen Umbruch.

Ein Schritt, um die Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Durchführung der Russland-Sanktionen betreffend die Ukraine zu erhöhen, wurde Ende Juli durch das sog. 7. Paket gesetzt. Zum einen werden die Gelisteten verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden – in den meisten Fällen bis Ende August. Die Nichtbefolgung gilt als Verletzung des Umgehungsverbotes, was in Zukunft noch weitreichendere Folgen haben kann. Innerhalb von zwei Wochen danach hatten die Mitgliedstaaten die Kommission zu informieren. Zum anderen wurde die Meldepflicht Dritter verschärft, indem die

Behörden über „verheimlichte“ Werte zu informieren sind. Vorgesehen ist nun auch ein Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission.

Eine noch tiefgreifendere Änderung soll das Abschöpfen und die Einziehung von Vermögenswerten auch im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU bringen, und zwar nicht nur als Möglichkeit, sondern sogar als rechtliche Verpflichtung. Darauf zielen jedenfalls die ersten zwei Vorschläge der Kommission. Sie sind eines der Ergebnisse der seit Monaten auf Unions-Ebene tätigen Task Force „Freeze and Seize“. Da der Vollzug der Sanktionen bei den Mitgliedstaaten liegt und diese in ihrem Verwaltungs- und/oder Strafrecht unterschiedliche Definitionen und Rechtsfolgen für den Verstoß normieren, soll daher erstens ein entsprechendes Delikt auf Unionsebene geschaffen werden. Demgemäß hat der erste Vorschlag einen Beschluss des Rates zum Gegenstand, mit dem ein Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union als Straftat mit europäischer Dimension eingestuft werden soll. Technisch handelt es sich um die Qualifizierung als „Kriminalitätsbereich im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV“.

Die ganze Brisanz des Vorschlags wird dann deutlich, wenn man die umfassenden Verbote, d.h. neben dem Bereitstellungsverbot und dem Umgehungsverbot insbesondere die neu eingeführte Meldepflicht der sanktionierten Personen (Einzelpersonen wie Einrichtungen) sowie die verschärfte Meldepflicht Dritter, die fast immer auch die indirekte Begehung einschließen, berücksichtigt. Zweitens unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von



Vermögenswerten, mit dem eine höhere Wirksamkeit erreicht werden soll. Dazu dient erstens eine Ausweitung des Mandats der Vermögensabschöpfungsstellen, indem diese Vermögenswerte von Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, rasch aufspüren und ermitteln können, einschließlich der Befugnis zur unverzüglichen Sicherstellung von Vermögenswerten bei Gefahr im Verzug. Zweitens zielt der Vorschlag auf die Ausweitung der Möglichkeiten zur Einziehung von Vermögenswerten ab. Drittens sieht der Vorschlag die Einrichtung von Vermögensverwaltungsstellen in allen Mitgliedstaaten vor. Diese Stellen sollen dafür sorgen, dass sichergestellte Vermögensgegenstände nicht an Wert verlieren und dass sichergestellte Vermögensgegenstände, die rasch an Wert verlieren oder deren Erhalt kostspielig ist, veräußert werden können.

Bis dieses erste Paket verabschiedet und teilweise von den Mitgliedstaaten auch umgesetzt sein wird, ist es noch ein langer Weg. Das legen schon die Vorgaben für die Entscheidungsfindung nahe, nämlich Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des Euro-

päischen Parlaments. Letzteres wird neben einigen Mitgliedstaaten erwartungsgemäß auf eine möglichst strenge Regelung hinwirken. Zusammen mit diesen beiden Vorschlägen hat die Kommission in einer Mitteilung einen weiteren für die Durchsetzung des Sanktionsrechts zentralen Vorschlag angekündigt: eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union. Dieser Vorschlag baut auf dem Ratsbeschluss auf und folgt daher erst, wenn die Mitgliedstaaten sich auf den Ratsbeschluss geeinigt haben. Dieser dritte Vorschlag würde eine Reihe von strafrechtlichen Aspekten regeln und umfasst vor allem Delikte, wie die Mitwirkung an Handlungen, mit denen direkt oder indirekt versucht wird, die restriktiven Maßnahmen zu umgehen.

Abgesehen von diesen qualitativen, teils noch im Anfangsstadium befindlichen Entwicklungen lassen sich auch quantitative Veränderungen feststellen. So nimmt das Sanktionsrecht mit jedem neuen Paket an Komplexität zu. Dem versucht die Kommission mit einer stetig an Umfang und Zahl wachsenden Auslegungsbehelfen zu begeg-

nen, insbesondere zu den Russland-Sanktionen, zu bestimmten Sektoren (z.B. Finanzen, Handel, Landwirtschaft und Energie) oder auch zu horizontalen Fragen (Umgehung, Durchführung von Verträgen, Zahlungswege usw.). ■



Rechtsanwalt

Univ.-Doz. Dr. Dr. ALEXANDER EGGER

ist Head of EU, Regulatory, Public Procurement & State Aids bei LGP. Er ist auf Europarecht, Vergaberecht, Beihilferecht und Kartellrecht sowie Verfassungsrecht spezialisiert. Egger wirkt überdies als Autor und Chefredakteur der Zeitschrift für Beihilfenrecht.

Aserbaidsschan als neuer EU-Energiepartner

Während die Lieferung von aserbaidsschanischem Erdgas nach Europa über den Südlichen Gaskorridor bereits im Dezember 2020 begann, besuchte EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 18. Juli 2022 Aserbaidsschan, um die bilaterale Zusammenarbeit zu erweitern. Zu neuen strategischen Partnerschaften im Energiebereich hat LGP Legal Consultant Orkhan Ismayilov den stellvertretenden Energieminister der Republik Aserbaidsschan Elnur Soltanov interviewt.

Ismayilov: Die zwischen der EU und Aserbaidsschan unterzeichnete Absichtserklärung sieht unter anderem eine erhebliche Steigerung der Gaslieferungen aus Aserbaidsschan in die EU vor. Welche Auswirkungen werden Aserbaidsschan und der Südliche Gaskorridor (SGC) auf die Energieversorgungssicherheit der EU in den kommenden Jahren haben?

Soltanov: Diese Absichtserklärung wurde in einer für die globalen und europäischen Energiemärkte kritischen Zeit unterzeichnet. Sie unterstreicht den strategischen Charakter der Energiepartnerschaft zwischen der EU und Aserbaidsschan und baut auf einem ähnlichen Dokument über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich aus dem Jahr 2006 sowie auf der gemeinsamen Erklärung zum Südlichen Gaskorridor aus dem Jahr 2011 auf. Die neue Absichtserklärung bezieht sich auf die gemeinsame Verpflichtung, die Erdgasexporte nach Europa über den Südlichen Gaskorridor (SGC) bis 2027 zu verdoppeln.

Der SGC hat sich bereits als zuverlässiger Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Wettbewerb auf dem Markt erwiesen – zwei Hauptpfeiler der europäischen Energiepolitik. Die verstärkten Lieferungen aus Aserbaidsschan werden eine wichtige Rolle spielen bei der Versorgung gefährdeter Regionen mit dem dringend benötigten Gas. Das Potenzial für den Transit von Gas mit Ursprung außerhalb Aserbaidsschans könnte ebenfalls als ergänzende Option in Betracht gezogen werden.

Die EU hat eine Reihe neuer Rechtsakte verabschiedet, um bis 2050 Kohlenstoffneutralität zu erreichen. Die Rolle von fossilem Gas wird darin als eine Übergangs-Energiequelle mit schrittweisen Beschränkungen für seine Nutzung sowie mit Anforderungen an kohlenstoffarme Standards anerkannt. Gleichzeitig wird im REPower-Plan der EU und in den Dokumenten zum „externen Energieengagement der EU in einer sich wandelnden Welt“ hervorgehoben, dass „die Unterstützung des Ausbaus des SGC auf 20 Mrd. Kubikmeter pro Jahr eine wichtige Rolle bei der Sicherung der Gas-

versorgung Südosteuropas und des westlichen Balkans spielen wird“.

Darüber hinaus wird die Absicht bekundet, „die Zusammenarbeit mit Aserbaidsschan angesichts der strategischen Bedeutung des SGC zu intensivieren“. Im Jahr 2021 exportierte Aserbaidsschan 19 Mrd. m³ Erdgas, davon 8,2 Mrd. m³ nach Europa. In diesem Jahr werden wir die Gaslieferungen nach Europa auf 12 Mrd. Kubikmeter erhöhen.

Die Trans-Adria-Pipeline (TAP) hat allen Ländern entlang ihrer Route und darüber hinaus einen mehrdimensionalen wirtschaftlichen Nutzen in Form von Arbeitsplätzen, Investitionen in lokale Gemeinschaften und Einnahmen gebracht. Dadurch wurden die Energiesysteme der beteiligten Länder stabiler und sicherer gemacht und die Preise für Bürger und Unternehmen dank eines besseren Gas-zu-Gas-Wettbewerbs gesenkt.

Die TAP wird auch die Marktintegration in Südosteuropa über physische Verbindungsleitungen wie den Interconnector

Präsident İlham Aliyev empfing EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Juli 2022 in Aserbaidschan



Griechenland-Bulgarien und in Zukunft hoffentlich auch die Ionisch-Adriatische Pipeline fördern.

Im Juli wurde der Interkonnektor Griechenland-Bulgarien eingeweiht, der als Vorbote neuer Projekte im Zusammenhang mit dem Ausbau des SGC gilt und aserbaidchanisches Gas nach Bulgarien transportieren wird. Wie schätzen Sie das weitere Ausbaupotenzial des SGC in Bezug auf die Kapazität und die geografische Ausdehnung ein?

Was die zusätzlichen Erdgasmengen für die europäischen Länder durch die Erweiterung und den Ausbau des SGC betrifft, so sollten jetzt konkrete Maßnahmen ergriffen werden, damit bis etwa 2027 erhebliche Gasmengen zur Verfügung stehen. Es gibt Klarheit und Transparenz auf der Angebotsseite mit riesigen Gasreserven in Aserbaidschan. Wir brauchen hier das gleiche Maß an Klarheit auf der Nachfrageseite. Wir müssen auch einige wichtige Fragen klären, z. B. wie die EU den SGC unterstützen könnte, indem sie diesem Vorrang ein-

räumt und zusätzliche Regulatorien schafft, um den Prozess zu beschleunigen. Dabei geht es auch darum, welche finanziellen Anreize geschaffen werden könnten und welche praktischen Möglichkeiten zur Rationalisierung von Angebot und Nachfrage bestehen.

Ein weiterer Ausbau wird auch von einem zuverlässigen Netz von Verbindungsleitungen abhängen, wofür die Verbindungsleitung Griechenland-Bulgarien derzeit ein gutes Beispiel ist. Vor geraumer Zeit haben wir einen Dialog mit den westlichen Balkanstaaten über mögliche Gaslieferungen in diese Region aufgenommen. Auch die Europäische Kommission hat sich an diesem Dialog beteiligt, der ein natürlicher Bestandteil der Energiewende in den westlichen Balkanstaaten hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaft ist. Es gibt eine Nachfrage nach zusätzlichen Gasmengen von unseren anderen Partnern. Es liegt auf der Hand, dass manchmal sogar kleine Mengen zusätzlichen Gases für ein bestimmtes Land eine enorme Diversifizierung bedeuten können.

Bekanntlich ist Shah Deniz das größte Gasfeld in Aserbaidschan und bisher der einzige Beitrag zum SGC. Während die Reserven von Shah Deniz auf rund 1,2 Billionen Kubikmeter geschätzt werden, verfügt Aserbaidschan über mehr als doppelt so viele nachgewiesene Gasreserven. Was können Sie über die anderen Gasfelder sagen und welches Potenzial bieten diese?

Die nachgewiesenen Gasreserven Aserbaidschans belaufen sich auf 2,6 Billionen Kubikmeter und die geschätzten Reserven auf etwa 3 Billionen Kubikmeter. Allein das Potenzial der Felder Umid, Babek und Absheron beträgt mehr als 1,7 Billionen Kubikmeter. Im Rahmen des umfassenden strategischen Energiedialogs mit der EU, der vor einigen Monaten aufgenommen wurde, hat Aserbaidschan sein potenzielles inländisches Produktionsprofil und mögliche Erweiterungsszenarien vorgestellt, die auf die Verfügbarkeit zusätzlicher Gasmengen für den vollständigen Ausbau des SGC hinweisen.

Klarerweise erfordert die Förderung zusätzlicher Gasmengen in Aserbaidschan und darüber hinaus milliardenschwere Investitionen im vor- und nachgelagerten Bereich, die nur auf der Grundlage langfristiger kommerzieller Vereinbarungen zwischen Produzenten in Aserbaidschan und Abnehmern in Europa sowie durch einen geregelten Prozess verbindlicher Kapazitätsbuchungen erzielt werden können. Erfreulicherweise enthält die neue Vereinbarung eine Bestimmung, die die Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten bei der Finanzierung des Ausbaus des SGC fördert, auch durch die Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstituten.

In Fortsetzung der jüngsten Absichtserklärung deckt das Dokument auch die Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien ab. Wie wollen Sie gemeinsam die Entwicklung und den Einsatz der erneuerbaren Energien beschleunigen?

Die Gasversorgung ist nur ein Teil der neuen Absichtserklärung zwischen Aserbaidschan und der EU. Das Dokument enthält umfangreiche Teile, die sich auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz, erneuerbaren Wasserstoff und den potenziellen Export von grünem Strom in die EU beziehen. Erneuerbare Energien und die grüne Energie-

wende sind auch ein wichtiger Teil unseres laufenden Energiedialogs mit der EU. Zudem hat das Kaspische Meer ein enormes Potenzial für Windenergie, das ist zahlenmäßig eine weltweit bedeutende technische Reserve von 157 GW. Unser Ziel ist gemäß der jüngsten Absichtserklärung mit der EU über eine strategische Energiepartnerschaft neue Routen für den Export von grüner Energie bzw. grünem Strom nach Europa zu schaffen. Neben dem SGC werden wir einen grünen Energiekorridor entwickeln, der Aserbaidschan mit Europa verbindet. Es gibt zwei praktikable Möglichkeiten, ihn zu verwirklichen:

- 1) Über das aserbaidische Festland, den Zangazur-Korridor und den Nachitschewan AR von Aserbaidschan in die Türkei und nach Europa
- 2) Über das Schwarzmeer-Unterwasserkabel durch Georgien, Rumänien und Ungarn.

Vor kurzem haben wir mit führenden Unternehmen richtungsweisende Verträge über die Entwicklung des enormen Potenzials der Offshore-Windenergie im Kaspischen Meer (neben Onshore-Projekten) abgeschlossen. Und wir arbeiten derzeit parallel auch an Exportkanälen für diese neuen Mengen an grünem Strom und wahrscheinlich auch Wasserstoff für potenzielle Märkte vor allem in Europa.

Wenn wir speziell über Wasserstoff sprechen, welche Ziele hat sich Ihr Land in Bezug auf dieses Thema gesetzt? Gibt es auch ein Potenzial für den Transport von Wasserstoff entlang des SGC?

Im vergangenen Jahr wurde eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Wasserstoffstrategie in Aserbaidschan eingerichtet. Mit Unterstützung der EBRD ist das Beratungsunternehmen Advision an der Entwicklung der „Low-carbon hydrogen economy market study“ für Aserbaidschan beteiligt. Dieses Projekt besteht aus dem Länderbericht Aserbaidschan und Wasserstoff-Fallstudien. Der Länderbericht umfasst die aktuelle und zukünftige Nachfrage, die bestehende und prognostizierte Produktion, die Analyse der Wasserstoff-



Der **Südliche Gaskorridor (SGC)** ist eine der komplexesten Gaswertschöpfungsketten, die darauf abzielt, die Sicherheit und Vielfalt der Energieversorgung der EU zu verbessern, indem Erdgas aus Aserbaidschan nach Europa gebracht wird. Shah Deniz liegt 70 km südöstlich von Baku und ist eines der weltweit größten Gas-Kondensat-Felder auf dem Tiefwasserschelf des Kaspischen Meeres. Das von hier geförderte Gas wird über ein integriertes Pipelinesystem, bestehend aus drei Pipelines mit einer Gesamtlänge von 3.500 Kilometern, nach Europa transportiert.

■ **Ausbau der Süd-Kaukasus-Pipeline (SCPX):** 691 km lang, verbindet Aserbaidschan und Georgien mit der Türkei

■ **Transanatolische Pipeline (TANAP):** 1.850 km lang, verbindet die Ostgrenze der Türkei mit der Westgrenze Griechenlands

■ **Trans Adriatic Pipeline (TAP):** 878 km lang, durchquert Griechenland und Albanien und endet in Italien.

Die TAP bietet verschiedene Anschlussmöglichkeiten an mehrere bestehende und geplante Pipelines, über die aserbaidische Gas an weitere europäische Märkte geliefert wird. Hervorzuheben ist der kürzlich in Betrieb genommene Interkonnektor Griechenland-Bulgarien (IGB), der das griechische und das bulgarische Gastransportsystem verbindet. Darüber hinaus dient die TAP als Ausgangspunkt für die geplante 511 Kilometer lange Ionisch-Adriatische Pipeline (IAP), die eine Verbindung zu den Märkten in Kroatien, Albanien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina herstellt.



produktionskosten, den politischen, regulatorischen und finanziellen Kontext sowie die Bewertung der Exportmöglichkeiten von kohlenstoffarmem Wasserstoff in die Energiemärkte. Bis Ende 2022 sollen dann von einem Beratungsunternehmen Fallstudien zur Anwendung von Wasserstoff erstellt und der Arbeitsgruppe vorgelegt werden.

Wir glauben, dass es eine wirtschaftliche Grundlage für die Produktion und den Export von grünem Wasserstoff gibt. In Zukunft wird es daher mehr Möglichkeiten für die gesamte Wertschöpfungskette der Wasserstoffentwicklung geben, da wir sehen, dass auch unsere EU-Partner verschiedene Initiativen zur Unterstützung der Wasserstoffproduktion und -nutzung starten. Wir untersuchen derzeit auch, ob und wie unsere bestehenden nationalen und internationalen Erdgasleitungsnetze in der Lage wären, einen bestimmten Wasserstoffmix zu transportieren.

Das Land Aserbaidschan und unser Abschnitt des Kaspischen Meeres sind reich an traditionellen Energiequellen. Dieses große Potenzial an Rohstoffen wurde seit den 1990er Jahren strategisch in fruchtbare Quellen des Wohlstands und der Sicherheit für unser Land umgewandelt, was sich auf

die Nachbarschaft bis hin nach Europa positiv ausgewirkt hat. Es freut uns sehr, dass dieselben Länder und das Kaspische Meer jetzt ein neues Potenzial in Form von grüner Energie bieten. Es ist nur mehr eine

Frage der Zeit, bis Aserbaidschan auch zu einem zuverlässigen und vertrauenswürdigen Lieferanten grüner Energie aufsteigt, die große Vorteile im eigenen Land und darüber hinaus mit sich bringt. ■



Legal Consultant
Mag. ORKHAN ISMAYILOV

ist seit 2012 als Legal Consultant und Regional Manager für Aserbaidschan bei LGP tätig. Er betreut grenzüberschreitende Projekte mit Aserbaidschan-Bezug in den Bereichen internationales Wirtschaftsrecht, Infrastruktur sowie Grund- und Menschenrechte. Orkhan Ismayilov setzt sich aktiv für den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Aserbaidschan ein. Er berät auch auf Aserbaidschanisch, Französisch und Russisch.



ELNUR SOLTANOV, PhD

ist stellvertretender Energieminister der Republik Aserbaidschan und Mitglied des SOCAR-Aufsichtsrats. Herr Soltanov erwarb einen Bachelor- und einen Master-Abschluss in Internationalen Beziehungen an der Middle East Technical University (Türkei) und promovierte in Politikwissenschaften an der Texas Tech University. Er lehrte u.a. an der ADA University (Baku), wo er später als Direktor des Caspian Energy and Environment Center und als Dekan an der School of Public and International Relations arbeitete.

Zukunftshoffnung

Wasserstoff

Wir sind Zeugen eines gewaltigen Wettlaufs um Lösungen für die gegenwärtige Energiepreiskrise. LGP Senior Expert Counsel Klaus Wölfer sprach mit Erich Gornik, einem der führenden Experten für Nanotechnologie und Halbleitertechnologie in Europa, über den wichtigen Energieträger Wasserstoff und warum es sich lohnt, wissenschaftliche Erkenntnisse über politische Slogans, Schlagzeilen und kurzfristige Hypes zu stellen.

Wölfer: Inwieweit kann Wasserstoff zur Deckung des steigenden Bedarfs und vor allem zur Sicherung einer klimaneutralen Energieversorgung dienen?

Gornik: Das Problem von Wasserstoff ist derzeit, dass die Erzeugung aus der Elektrolyse sehr aufwendig ist und nur dann klimaneutral, wenn der Strom klimaneutral erzeugt wird. Es gibt noch ein zweites Problem, dass sehr viel destilliertes Wasser verbraucht wird, das vorher mit sehr viel Energie gereinigt werden muss. Das macht das Destillieren und damit auch die Wasserstoff-Erzeugung teuer. Ich gehe aber davon aus, dass neue Verfahren mit neuen Katalysatoren deutlich billiger werden können. Diese sind derzeit noch im Forschungsstadium und es wird noch einige Jahre dauern, bis sie industrielle Anwendungen finden. Man kann wahrscheinlich auch mit speziellen Algen Wasserstoff aus Wasser gewinnen, aber das sind neuartige Verfahren, die noch 5 bis 10 Jahre brauchen werden.

Es gibt eine europäische Wasserstoff-Strategie. Manche sagen, dass diese in gewisser Weise bereits durch das neue Anti-Inflations-Gesetz der USA überholt wird. Denn Amerika bietet durch massive Steuerbefreiungen große Anreize für die Produktion von Wasserstoff. Während in Europa sehr strenge und sehr einschränkende Bedingungen an die Förderung geknüpft sind, wird in den USA zum „grünen“ Wasserstoff eifrig geforscht, um Durchbrüche zu erzielen.

Dem kann ich nur zustimmen. Amerika ist hier viel flexibler und scheinbar auch besser beraten als Europa, denn Europa behindert sich durch seine puristische Art enorm. Ich glaube, der US-Weg ist genau der richtige. Wir sollten nicht komplett aus den fossilen Kraftstoffen aussteigen, sondern einen gewissen Anteil verwenden, da es nichts Besseres gibt. Es wird nie Kraftstoffe geben, die in der Energiedichte besser sind. Dafür kann man ja CO₂ binden, um klimaneutral zu

sein, das ist durchaus möglich. Und die USA wird Europa davonlaufen, wenn sich Europa nicht innerhalb der nächsten 2 Jahre auf irgendein Programm einigen kann.

Mehrere große europäische Player wie Deutschland behindern sich vielfach selbst durch ihren negativen Zugang zur Nuklearenergie und durch überambitionierte, unrealistische Vorgaben. Frankreich als zweiter großer Akteur hat den Vorteil, schon seit langem auf Nuklearenergie zu setzen und hat unter Präsident Macron auch eine starke Förderung für die Wasserstoff-Forschung auf die Beine gestellt. Kann Frankreich, was die Forschung und Durchbrüche anlangt, Europa – ich will nicht sagen substituieren – aber doch führen und anleiten? Und sollten wir uns z.B. in Österreich daran orientieren?

Das kann ich so bestätigen. Frankreich hat durch den großen Anteil an Kernenergie zunächst einmal eine Basisversorgung mit Strom. Falls man durch Solarenergie, wo Frankreich durch den Süden viel besser aufgestellt ist als Deutschland, zusätzlichen Strom erzeugt, kann man natürlich zum Teil auch den Strom aus Kernenergie zur Erzeugung von Wasserstoff nehmen. Wasserstoff ist sozusagen ein Energiespeicher, der dann vielfältig verwendet werden kann. Ich glaube, dass Frankreich die richtige Strategie hat, um in Europa eine Vorbildwirkung zu erzielen.

Es gibt ja schon Kooperationen zwischen der österreichischen und der französischen Industrie. Ich habe in Paris einen H2 Racing Truck des LKW-Herstellers Gaussin mit Beiträgen von AVL List

gesehen – welche Zukunft haben solche Technologie-Partnerschaften?

Ich weiß von der Firma List, dass sie eine extrem effiziente Kraftstoffzelle gebaut haben, die aber stationär ist, mit sehr guten Daten in puncto Beständigkeit und Wirkungsgrad. Dieses System ist industriell einsetzbar. Ich gehe davon aus, dass sich die Entwicklungen von Wasserstoffantrieben für Lastkraftwagen, also größeren Einheiten, erfolgreich in den nächsten Jahren umsetzen lassen werden.

Ein Problem könnte dann die Versorgung werden, denn das Tankstellennetz gilt als kostspielig und ist aktuell noch eher großmaschig ...

Das Tankstellennetz für Wasserstoff ist sicher billiger als das elektrische Tankstellennetz, welches im Aufbau in den Kosten deutlich höherliegt. Das Wasserstoff-Netz kann ja Teile des bisherigen Netzes übernehmen und die meisten Tankstellen haben auch heute schon Erdgas. Über Erdgasleitungen sollte man ja auch Wasserstoff transportieren können.

„Wasserstoffantriebe für LKW werden schon bald Realität werden.“

Erich Gornik

Eine interessante Stimme der Wissenschaft, die mit dem kontrastiert, dass die Industrie oder die Staaten ganz auf batteriebetriebene Kraftfahrzeuge setzen.

Das ist mir irgendwie unverständlich. Natürlich ist ein Elektroauto speziell in der Stadt ein großer Gewinn, weil man überhaupt keine Emission erzeugt. Aber das Elektroauto ist nicht extrem effizient vom Energieverbrauch her, weil es ja die schwere Last der Batterie mittragen muss und das kostet natürlich zusätzliche Energie zum Anschieben. Die Elektromobilität ist eine

gute Sache, aber man soll nicht glauben, dass man 100 % des Verkehrs über elektrische Fahrzeuge abdecken kann. Das ist in meinen Augen eine Fehlentwicklung, zumal es Probleme mit den Rohstoffen geben wird. Es gibt jetzt erste Ansätze von Entsorgungsvorfahren für Batterien. Aber im Grunde müsste man die Entsorgung bereits bei der Herstellung der Batterien berücksichtigen, sodass sie dann auch leicht entsorgt bzw. die Materialien wiederverwendet werden können. Das dauert sicher noch 5 bis 10 Jahre, bis die Wiederverwertung eine sinnvolle Kapazität erreicht.



LGP Senior Expert Counsel Klaus Wölfer (li.) im Gespräch mit Professor Erich Gornik (re.)

Wenn wir schon jetzt auf Batterien als Säule unserer Energieversorgung setzen wollen, würden wir gigantische Gewichte und einen riesigen Rohstoffaufwand benötigen. Wenn ich es richtig verstehe, ist das eigentlich unrealistisch?

Weltweit alles elektrisch zu betreiben, würde wohl bald an unsere Grenzen stoßen, was die Verfügbarkeit von Materialien betrifft. Dann wird es ohne starke Einbindung von Russland sicherlich nicht gehen.

Bei vielen der grünen Technologien sind wir derzeit ganz wesentlich auf Russland, China oder die Demokratische Republik Kongo angewiesen, was gar nicht zu dem jetzt aktuellen Wunsch nach Unabhängigkeit bei der Energieversorgung passt.

Richtig, man sollte die Schätze, die uns die Erde zur Verfügung gestellt hat, eigentlich so sehen, dass sie der ganzen Menschheit gehören und dass jetzt nur zufällig einzelne Länder sie besitzen, weil diese das Recht zur Verwertung haben. Das Gas oder das Öl ist nicht per se russisch oder chinesisch. Denn diese Rohstoffe gehören der ganzen Menschheit und daher sollte man mit diesen Energieresourcen keine moralische Politik betreiben. Das ist ein völlig falscher Ansatz und schadet insbesondere Europa.

Es gibt auch die Idee, sich die grüne Energie woanders produzieren zu lassen: In den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Saudi-Arabien oder zuletzt in Kanada soll dann vor Ort mit dem gewonnenen „grünen“ Strom Wasserstoff erzeugt werden, der dann in die europäischen Industrieländer transportiert wird, um umweltfreundlich und effizient eingesetzt zu werden. Welche Entlastung Europas ist von diesen Initiativen kurz- und mittelfristig zu erhoffen?

Also kurzfristig überhaupt keine, weil das ja primär Projekte sind, die zeigen sollen, wie effizient man das machen kann. Das heißt, das dauert mehrere Jahre. Und dann kommt hinzu, dass die langen Transportwege teuer sind und man sich damit im Grunde in eine Preisfalle begibt, denn dieser grüne Wasserstoff wird immer teuer sein und damit zu einem sehr großen Wettbewerbsnachteil

für Europa führen. Deutschland wäre im Grunde in einer sehr guten Position, wenn das Land seine Kernkraftwerke nicht abgeschaltet und stattdessen geplant hätte, den überflüssigen Strom, den es zu Unmengen aus Windkraft in den letzten Jahren an der Ostsee gegeben hat, in Wasserstoff umzuwandeln. Dann hätte Deutschland überhaupt keine Energieprobleme und müsste Wasserstoff nicht von Australien und Kanada zukaufen. Deutschland sollte selbst industrielle Methoden entwickeln, um aus Wind im großen Stil Wasserstoff zu erzeugen und die Kernkraftwerke wieder anschalten. Alles andere wird zu einer sehr starken Behinderung der deutschen Industrie führen.

„Gas und Öl sind nicht per se russisch oder chinesisch.“

Erich Gornik

Der Lebensstandard in Deutschland wird sinken, denn die Frage ist, ob die deutsche Industrie in einigen Jahren überhaupt noch wettbewerbsfähig sein wird.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Nutzung und Erzeugung von grüner Energie in Südosteuropa? Ich denke z.B. an Nordmazedonien, wo die Sonne sehr stark scheint.

Ja, dort sollte man primär mit Solarzellen Strom generieren, das ist dort sehr gut möglich. Auch in Süditalien oder Südspanien ist der Wirkungsgrad eines Solarpanels mindestens doppelt so hoch wie bei uns. Das heißt, dort kostet der Strom genau die Hälfte. Das ist für uns ein Wettbewerbsnachteil. Weil wir Geld haben, bauen wir Unmengen von Solarpanels. Innerhalb Europas sollte es möglich sein, dass man den Strom in ei-

nem anderen Land erzeugt, wo er effizienter generiert werden kann. Wenn wir jetzt die doppelte Menge an Panels kaufen müssen, verbrauchen wir ja sehr viele Rohstoffe. Die Erzeugung der Solarzellen erzeugt viel CO₂, darüber redet komischerweise niemand. Sie bestehen vorwiegend aus Silizium, welches mit einem sehr energieaufwendigen Verfahren in hoher Reinheit für die Produktion von Solarzellen hergestellt wird. Man sollte auch daran denken, Materialien zu sparen, wenn man eine echte Energiewende will.

Das ist ja auch die Frage beim Transport von Wasserstoff. Es wird ganz ernsthaft darüber gesprochen, diesen von Australien und Kanada nach Europa zu bringen. Das ist doch auch von den Rohstoffen, die einzusetzen sind, sehr aufwendig?

Es ist auch schildbürgerlich, aus so großer Entfernung Flüssiggas nach Europa zu transportieren. Das verschmutzt die Meere und die Luft. Wenn man natürlich vorschreiben würde, dass die Schiffe mit Wasserstoffantrieb fahren müssen, wäre der Klimaeffekt gering, aber dann würde auch ziemlich viel von dem zu transportierenden Wasserstoff verbraucht werden.

Bei der Nutzung von Wasserstoff ist jetzt immer wieder die Rede von sogenannten „Hydrogen Valleys“, wo Produktion und Verwendung von Wasserstoff konzentriert werden. Wahrscheinlich zweckmäßigerweise in der Nähe von Schwerindustrie, wo eine Entlastung der Umwelt durch den Betrieb mit Wasserstoff viel bringen würde.

Ja, das macht sehr viel Sinn, weil es immer gut ist, wenn die Transportwege kurz sind. Man kann Wasserstoff im Grunde überall erzeugen, wo es Wind und Sonne gibt, vielleicht auch mit Erdwärme. Wasserstoff über weite Strecken zu transportieren, hat das Problem, dass praktisch kein Material komplett dicht ist und Wasserstoff aus allen Materialien heraus diffundiert. Daher ist es besser, wenn man alles räumlich konzentriert.

Im Nordburgenland soll rund um die Windparks mit ihrer oft überschüssigen Energieproduktion Wasserstoff im größeren Stil erzeugt werden. Es ist auch die Rede davon, Wasserstoff in die Gasnetze



einzuspeisen. Hat das Zukunft? Sollte man darauf noch stärker setzen?

Ich glaube überall dort, wo man überflüssigen Strom hat, sollte man auf Wasserstoff setzen. Strom ist die wertvollste Energie, die wir haben. Bevor wir ihn einfach nur dumpen, ohne ihn benützt zu haben, sollte man Wasserstoff damit erzeugen. Es ist zu hoffen, dass die Wasserstoff-Erzeugung noch etwas effizienter wird. Aber bevor man den Strom einfach ungebraucht vernichtet, ist das die beste Methode. Und die Wasserstoffwirtschaft wird sicher in etwa 15 bis 20 Jahren 35 bis 40 % des gesamten Primär-Energiebedarfs abdecken.

Bis zu 40 % des gesamten Energiebedarfs? In etwa 20 Jahren? Egal wie er erzeugt worden ist?

Für die Energiewende braucht man vor allem viel Wasserstoff und man sollte auch den grauen Wasserstoff, soweit es nötig ist, verwenden. Und der wird dann ohnehin auslaufen, wenn die Förderungen für grünen Wasserstoff deutlich höher sind. Daher ist es gut, dass vorhandene Produktionswege, auch

wenn sie noch nicht ganz klimaneutral sind, verwendet werden. Die Amerikaner sind da sehr pragmatisch und scheinbar deutlich klüger als die Europäer.

In welcher Weise organisiert und artikuliert sich die europäische Wissenschaft gegenüber der Politik?

Es gibt viele Kongresse über Wasserstoff und die europäische Wissenschaft sieht, wie wertvoll er ist und was man alles damit machen kann. Ich glaube jedoch, dass die europäische Politik sich schon längst davon verabschiedet hat, wirklich auf die Wissenschaft zu hören. Diesen Eindruck muss man leider bekommen, wenn man die Maßnahmen Europas in der Klimapolitik verfolgt.

Braucht es am Ende einen echten Energiekollaps im kommenden Winter, um hier ein Umdenken herbeizuführen?

Naja, das wäre traurig, aber wahrscheinlich braucht es schon dramatische Verhältnisse, damit die Leute aufwachen. Die europäische Politik hat begonnen, sich komplett von den

Wünschen und Bedürfnissen ihrer Bevölkerung zu verabschieden. Das ist eine sehr bedenkliche Entwicklung, die zu einer extremen Destabilisierung unseres politischen Systems führen könnte. Ich hoffe nicht, dass das wirklich so weiter geht. ■

LGP Senior Expert Counsel

Dr. KLAUS WÖLFER

Promovierter Jurist und lange im österr. Außenministerium tätig. Er war Leiter des Österreichischen Kulturinstituts in Rom und Sektionschef für Kunst im Bundeskanzleramt, sowie Botschafter für Österreich in Indonesien und der Türkei.

Dr. ERICH GORNIK

em.Univ.-Prof. für Festkörperelektronik und Nanotechnologie an der TU Wien. Studium der technischen Physik. Wissenschaftliche Expertise auf den Gebieten Halbleiterbauelemente und Infrarot-Lasertechnologie. Er ist Wittgenstein-Preisträger und hat mehr als 500 Publikationen in referierten Zeitschriften.

Auf dem Weg zur grünen Wasserstoffgesellschaft

Unser Fokus auf Wasserstoff und Frankreich wird durch ein aktuelles Positionspapier zum grünen Wasserstoff ergänzt. In seinem Gastkommentar berichtet der französische Politiker Michel Delpon – Frankreichs „Monsieur Hydrogène“ – über das große Zukunftspotenzial des emissionsfreien Energieträgers für Wirtschaft, Industrie und Landwirtschaft.

In den letzten fünf Jahren habe ich mein Mandat als Abgeordneter der Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Frankreich und Europa gewidmet. Heute hat sich der Wasserstoff weltweit in der Energielandschaft durchgesetzt, indem er einen wichtigen Platz in der Politik einnimmt. Weil er ein so wichtiger Baustein der internationalen Klimaambitionen der COP 26 ist, sollte jedes Land über das nötige Know-how verfügen. Allerdings fehlt es allzu oft an einer gesellschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension, um die Entwicklung dieses emissionsfreien Energieträgers entsprechend voranzutreiben. Der „CLUB VISION HYDROGENE“, den ich im März 2022 gegründet habe, ist eine neue Sammelstelle für Ideen und gleichzeitig ein guter Katalysator für Maßnahmen. Er hat die Aufgabe, Akteure auszubilden, Initiativen zu ermitteln und zu fördern, Lösungen zu finden, bewährte Verfahren und Erfahrungen auszutauschen und vor allem zur Verbreitung dieser grünen Energie beizutragen. Ziel ist dabei, möglichst vielen auch weniger gut gestellten Menschen Zugang zu einer reichlich vorhandenen, umweltfreundlichen Energie zu ermöglichen.

Wirtschaftlich und finanziell gesehen ist Energie ein Thema, das sehr stark auf vola-

tilen Preisen beruht. Wir müssen uns daher in Richtung einer ökologischen Wende bewegen, die 100 % auf erneuerbarer Energie gründet. Vorerst wird die Energie vielleicht teurer sein, aber letztendlich wird sie den gleichen Preis haben: Sobald Wasserstoff so viel kostet wie fossiler Treibstoff – also circa 2 Euro pro Kilogramm –, befinden wir uns in einer Wasserstoffgesellschaft. Alle Länder werden dann auf der gleichen Ebene agieren, unabhängig von der Region bis hin zu den Staaten Afrikas, die dank der intensiven Sonneneinstrahlung dann endlich auch zum Zug kommen. Die Wasserstoffproduktion wird auch durch die Massenproduktion von Elektrolyseuren, Tanks, Brennstoffzellen und neuen Verwendungszwecken vorangetrieben. Das bedeutet für Frankreich bis 2030 zwischen 150.000 und 200.000 Arbeitsplätze in 25 Tätigkeitsbereichen und insgesamt etwa 100 Berufen. Denn im vorgelagerten Bereich wird dies den gesamten Sektor der erneuerbaren Energien beflügeln: Photovoltaik, Windkraft, Methanisierung, Wasserkraft und

Geothermie, aber auch zwangsläufig anfallender sowie natürlicher Wasserstoff, ganz zu schweigen von der CO₂-Abscheidung, die große Fortschritte macht.

Auf der nachgelagerten Seite (Verwendungsseite) wird es neben der Mobilität, also PKW-, LKW-, See- und Luftverkehr, einen gigantischen Markt für die Industrie geben, insbesondere für Stahl, Beton, Stickstoffdünger und das Baugewerbe mit wasserstoffbetriebenen Heizkesseln. Auch die Banker haben diesen Paradigmenwechsel allmählich verstanden und werden entsprechend agieren: Sie geben die fossilen Energien auf und orientieren sich zunehmend in Richtung einer grünen Finanzwirtschaft, indem sie Investoren auswählen, die keine Umweltverschmutzung verursachen. Die nationale Herausforderung besteht wie bei allen ineinandergreifenden Technologien darin, unsere Souveränität über die gesamte industrielle Wertschöpfungskette aufrechtzuerhalten. In Zukunft muss es daher in jedem europäischen Land



gelingen, diese wirtschaftliche Souveränität anzustreben, indem es saubere Reindustrialisierungen, Standortrückverlagerungen und kurze Wege fördert. Im Jahr 2020 hat Frankreich aus Anlass der COVID-19 Krise ein Budget von 10 Milliarden Euro mobilisiert, um die Wasserstoffbranche zu fördern.

Vor dem Ukrainekrieg und den wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen gegen Russland wurde die europäische Klimapolitik mit dem Paket „Fit for 55“ gestärkt, um die Entwicklung der Wasserstofftechnologie ambitioniert voranzutreiben. Damals rechnete man aber nicht mit den großen geopolitischen Spannungen, die sich aufgrund unserer Abhängigkeit von importierten fossilen Gasressourcen nunmehr stark auf unsere Wirtschaft auswirken. Die Folgen sind enorm gestiegene Produktionskosten für grauen Wasserstoff, der aus russischem Gas hergestellt wird, was wiederum zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit des grünen Wasserstoffs führt.

Deshalb setze ich mich bei der französischen Regierung für die Verabschiedung eines Dekrets ein, das den direkten Anschluss von Elektrolyseuren ermöglicht, wodurch die Produktionskosten festgesetzt und die Wasserstoffproduktion vollständig von den Marktschwankungen für fossile Energieträger abgekoppelt werden können. Darüber hinaus wird sich der nächste Gesetzesentwurf zur ökologischen Wende ab 2023 mit dem Ausbau erneuerbarer Energien befassen, indem die Genehmigungen für den Ausbau von klimaneutralen Anlagen im ganzen Land erleichtert werden. Eine weitere Trumpfkarte Frankreichs ist das Programm „France 2030“, dessen Ziele der Präsident der Republik festgelegt hat und bei welchem Wasserstoff eine wichtige Rolle spielt. So ist Frankreich dasjenige Land, das am besten aufgestellt ist, um bis 2050 die Kohlenstoffneutralität zu erreichen. Die europäischen Länder, die manchmal unterschiedliche Interessen haben, müssen unbedingt einen einheitlichen Fahrplan finden, um die Ziele der Pariser Abkommen einzuhalten.

Die Dürre und die Brände des Sommers 2022 sind jedenfalls eine ernste Warnung für die Zukunft unseres Planeten! ■



MICHEL DELPON

ist Präsident des im Frühjahr gegründeten „Club Vision Hydrogène“ in Paris und ehemaliger französischer Abgeordneter (2017-2022). Ende August wurde Michel Delpont von Präsident Emmanuel Macron zum „Ambassadeur France 2030“ für Wasserstoff ernannt.

Westbalkan aus dem Blickfeld der EU?



Die Zukunft der Westbalkanstaaten liegt in der Europäischen Union. Obwohl der Erfolg des Erweiterungsprozesses geostrategisch für beide Seiten enorm wichtig wäre, sind die Risiken eines Scheiterns viel größer als die Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt.

Das erste Gipfeltreffen zwischen der EU und den Westbalkanstaaten, das im Juni 2003 in Thessaloniki unter dem griechischen EU-Vorsitz stattfand, hat Hoffnungen und politischen Willen geweckt. Die Schlussfolgerungen des Gipfels besiegelten die eindeutige Unterstützung der EU für die europäische Perspektive der Westbalkanstaaten, die auf den gemeinsamen Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte, Solidarität und Marktwirtschaft beruht. Die EU und die Regierungen der betroffenen Länder bekräftigten ihr Engagement für die Einhal-

tung des Völkerrechts, die Gewährleistung der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen, die friedliche Lösung von Konflikten und die regionale Zusammenarbeit.

Die Westbalkanstaaten verpflichteten sich, Reformen durchzuführen, um die EU-Beitrittskriterien zu erfüllen. Die Aussicht auf

die Mitgliedschaft in einer gemeinsamen europäischen Wertefamilie sorgte für Begeisterung und gab den Anstoß für Veränderungen in der Region. Gleichzeitig wirkte die EU-Perspektive wie ein Katalysator für die Bewältigung der Herausforderungen, bei denen wichtige Fortschritte erzielt wurden. Das Prespa-Abkommen zwischen

Griechenland und Nordmazedonien ist ein Beispiel dafür. Es war für beide Seiten ein komplexer Prozess, doch die Aussicht auf eine Zusammenarbeit innerhalb einer erweiterten europäischen Familie gab beiden Ländern die politische Kraft, diesen schwierigen Schritt zu tun.

Und doch stehen die Westbalkanstaaten, mit Ausnahme Kroatiens, fast zwei Jahrzehnte nach dem Gipfel von Thessaloniki immer noch auf der Warteliste der EU. Auf die ersten Jahre der Begeisterung folgten ein Mangel an Dynamik und eine harte Realitätsprüfung, die zu Enttäuschung, Frustration und Pessimismus führten. Die Tatsache, dass die Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt nicht belohnt wurden, trug dazu bei, ethnozentrische Impulse und nationalistische Nostalgie zu schüren, die Glaubwürdigkeit der EU in der öffentlichen Meinung zu beschädigen und die antieuropäische Stimmung in der Region zu verstärken.

Aktuelle Umfragen zeigen, dass vor allem immer mehr junge Menschen glauben, dass die EU-Perspektive niemals verwirklicht werden wird. Die europäische Vision verliert ihren Glanz. An ihre Stelle ist der Nationalismus getreten. Ein Trend, der nicht nur auf dem Balkan zu beobachten ist. Nationalistische und fremdenfeindliche Stimmungen sind in vielen Teilen innerhalb wie auch außerhalb Europas zu finden, was möglicherweise auf ähnliche Gründe zurückzuführen ist: Das Versagen der globalen Zusammenarbeit bei der wirksamen Bewältigung von Ungleichheit und sozialem Schutz, Bevölkerungsbewegungen sowie von Gesundheits- und Umweltkrisen.

In den Westbalkanstaaten gibt es jedoch einen wichtigen Unterschied. Die Wunden der blutigen Konflikte sind noch frisch und können leicht wieder aufleben, wenn extreme nationalistische Rhetorik in der Öffentlichkeit die Oberhand gewinnt. Darüber hinaus war die Geschichte des Balkans oft geprägt von Stellvertreterkriegen, die die ethnische Spaltung, die Abhängigkeit von Schutzmächten und schwachen Institutionen, welche Klientelismus und Korruption begünstigen, vorantrieben. Während die europäischen Aussichten zu schwinden

schielen, stellen wir zunehmend eine neue Geopolitisierung der Region fest, bei der dritte Parteien um Einfluss wetteifern und die bestehenden Kluften vertiefen. Dieser Trend könnte sich noch verstärken, da der Westbalkan insbesondere durch die Folgen des Krieges in der Ukraine zu einem Raum geopolitischer Gegensätze zu werden droht, der Instabilität in die EU bringen könnte. So nutzen inzwischen eine Reihe von externen Akteuren eine Mischung aus Wirtschaftsinvestitionen und Soft Power, um politischen Einfluss in der Region zu erlangen.

Da die Investitionen der EU-Länder in der Region begrenzt sind, versuchen die Westbalkanstaaten in vielen Fällen, Investitionen aus Drittländern wie China anzuziehen. In den letzten zehn Jahren hat China 2,4 Milliarden Dollar an ausländischen Direktinvestitionen in den Westbalkanstaaten getätigt und 6,8 Milliarden Dollar an Infrastrukturkrediten vergeben. China finanziert im Rahmen seiner „Belt and Road Initiative“ vorzugsweise Großprojekte wie Autobahnen, Eisenbahnen oder Kraftwerke und erwarb zudem wichtige Anteile an mehreren wichtigen Verkehrs- und Energieunternehmen. Neben massiven Investitionen und Krediten nutzt China aber auch Soft-Power-Instrumente wie wissenschaftliche Kooperationen oder Impfdiplomatie, um seine Position zu stärken.

Obwohl die Russische Föderation seit der illegalen Annexion der Krim wirtschaftlich weniger Einfluss in der Region hat, behält sie dennoch ihren Einfluss in strategischen Sektoren wie Energie, Banken, Metallurgie und Immobilien. In den letzten Jahren hat auch die Türkei über Institutionen wie die Maarif-Stiftung in Ländern mit einer großen muslimischen Gemeinschaft Kultur- und Bildungsprogramme angeboten und in Projekte wie Autobahnen, Brücken, Krankenhäuser, Schulen, Moscheen und die Restaurierung von Gebäuden aus dem osmanischen Erbe investiert. Diese „Soft Power“ der Türkei in der Region wird durch die Beliebtheit der türkischen Kultur, insbesondere bei Fernsehsendungen und der Unterhaltungsindustrie, bei bestimmten Bevölkerungsgruppen verstärkt.

Es ist also an der Zeit, dass die EU den Erweiterungsprozess beschleunigt, indem sie

die Verhandlungen mit Serbien und Montenegro wieder aufnimmt, mit Albanien und Nordmazedonien beginnt, Bosnien und Herzegowina den Kandidatenstatus gewährt und die Einreisevisa für den Kosovo liberalisiert. Diese Region darf nicht aus dem Blickfeld geraten, auch wenn sich in der Zwischenzeit die Notwendigkeit ergeben hat, die europäischen Bestrebungen anderer Länder wie der Ukraine, Georgiens und der Republik Moldau zu unterstützen.

In diesem neuen Kapitel der europäischen Geschichte wird noch deutlicher, dass die Unterstützung demokratischer Reformen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, die Aussöhnung und gutnachbarschaftliche Beziehungen eine geostrategische Investition in Frieden, Stabilität und Sicherheit für den europäischen Kontinent darstellen. Deshalb ist es nicht nur für die betroffenen Länder, sondern für ganz Europa so wichtig, auf die EU-Beitrittsbestrebungen der Westbalkanstaaten einzugehen.

Fazit: Europa sollte sich nicht seiner historischen Verantwortung entziehen, den europäischen Integrationsprozess der Westbalkanstaaten bis zur Ziellinie zu begleiten und muss verhindern, dass die Region zu einem Schlachtfeld für geopolitische Auseinandersetzungen zum Nachteil ihrer Bewohner wird. ■



Senior Expert Counsel
Mag. DIMITRIOS DROUTSAS

ist Experte für Europarecht und Datenschutz. Die Tätigkeitsschwerpunkte des ehemaligen Außenministers Griechenlands liegen in den Bereichen Internationale Politik, Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union, Europarecht, EU und Südosteuropa, Energie, Industrie und Datenschutz.

Menschenrechte vs.

Kriminalitätsbekämpfung



Heutzutage werden Rechtsanwälte immer häufiger mit Situationen konfrontiert, in denen die Menschenrechte ihrer Klienten durch den illegalen Einsatz von Instrumenten und Methoden durch Polizeiorganisationen nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf internationaler Ebene drastisch verletzt wurden.

Eines der wichtigsten Instrumente für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und für internationale Fahndungsausschreibungen, die es der Polizei in Interpol-Mitgliedsländern ermöglichen, relevante Informationen zu kriminellen Aktivitäten oder beschuldigten Personen auszutauschen, sind Bekanntmachungen wie etwa eine „Red Notice“ (umgangssprachlich auch internationaler

Haftbefehl genannt). Eine Red Notice beinhaltet Informationen zur Identität der gesuchten Person und Informationen über das Verbrechen, aufgrund dessen die Person gesucht wird. Red Notices werden auf Antrag eines Mitgliedsstaates von Interpol in Übereinstimmung mit den relevanten Regulierungen veröffentlicht. Dieses mächtige Interpol-Instrument könnte aber auch von den Strafverfolgungsbehörden einiger Länder eingesetzt werden, um zusätzlichen

Druck auf Personen auszuüben. Vor allem dann, wenn das lokale Regime von Korruption und politischen Unruhen geprägt ist, besteht oftmals die Gefahr, dass Interpol-Systeme missbraucht werden.

Interpol Red Notices werden für flüchtige Personen ausgestellt, die entweder zur Strafverfolgung gesucht werden oder die eine Strafe zu verbüßen haben. Somit stellen diese Bekanntmachungen ein Ersuchen an die weltweiten Strafverfolgungsbehörden dar, den Aufenthaltsort einer Person ausfindig zu machen und diese vorläufig festzunehmen, bis es zur Auslieferung, Übergabe oder einem ähnlichen Rechtsakt kommt. Leider kommt es immer häufiger vor, dass Regierungen, Beamte, Politiker

und sogar Geschäftsleute versuchen, dieses wertvolle und für die Gesellschaft existenzielle Instrument der Justiz zu missbrauchen, um Druck auf Gegner auszuüben oder sich bei wirtschaftlichen oder politischen Streitigkeiten Vorteile zu verschaffen. Da dieses mächtige Instrument und der Mechanismus des Aufspürens und Festhaltens manchmal unrechtmäßig eingesetzt werden, kann dies oft verheerende Folgen für die beschuldigte Person haben und ihrer politischen Karriere, ihrem Ruf, ihren Geschäften, kommerziellen Interessen oder ihrem Ansehen extrem schaden.

Deshalb sollten betroffene Personen, die bereits durch diese Maßnahmen geschädigt wurden oder damit rechnen, Ziel ähnlicher Maßnahmen zu werden, unbedingt wissen, wie sie sich vor einer illegalen Veröffentlichung einer Red Notice schützen können. Wenn eine Person glaubt, dass die Instrumente, die von Interpol benutzt wurden oder benutzt werden sollen, gegen ihre Rechte und ihre Freiheit verstoßen haben oder verstoßen würden, sollten die bestehenden Schutzmechanismen in Anspruch genommen werden. Insbesondere bereits geschädigte Personen sollten die Verletzung ihrer Rechte umgehend der Kommission für die Kontrolle der Akten von Interpol (CCF – Commission for the Control of INTERPOL's Files) melden.

Die CCF arbeitet innerhalb einer rechtlichen Struktur, die durch ihre Satzung, ihre operativen Regeln, die Regeln von Interpol und die geltenden internationalen Rechtsnormen bestimmt ist. Die Kommission ist in zwei Kammern gegliedert und wird durch das Sekretariat für die Kommission der Kontrolle der Akten unterstützt. Ihre Befugnisse sind durch die Satzung der Kommission definiert.

AUFSICHTS- UND BERATUNGSKAMMER

In ihrer Aufsichtsfunktion führt diese Kammer die notwendigen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisation mit den Interpol-Bestimmungen übereinstimmt. In ihrer beratenden Funktion unterstützt diese Kammer die Organisation mit Beratung zu Projekten, Maßnahmen oder Regelwerken, entweder auf eigene Ini-



tiative oder auf Ersuchen des Generalsekretariats.

ANTRAGSKAMMER

Diese Kammer prüft und entscheidet über Anträge auf Zugang zu Daten sowie über Anträge auf Berichtigung oder Löschung von im Interpol-Informationssystem verarbeiteten Daten. Sie prüft auch Anträge auf Revision. Die Kommission ist unabhängig und hat drei Funktionen, die in der Interpol-Verfassung festgelegt sind: eine Aufsichtsfunktion, eine beratende Funktion und eine verarbeitende Funktion – diese bestimmt, wie sie Anträge von Einzelpersonen auf Zugang, Berichtigung oder Löschung von Daten im Interpol-Informationssystem bearbeitet. Die an die Kommission gerichteten Anträge sind spezifisch und sollten in Übereinstimmung mit allen Regeln und Vorschriften der Kommission für die Kontrolle von Interpols Akten und Interpol bearbeitet werden.

LGP kooperiert mit unabhängigen Experten, die auf den Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene spezialisiert sind.

Diese haben viel Erfahrung im Bereich des Schutzes des Ansehens, der Interessen und der Rechte ihrer Klienten vor einer illegalen Verwendung der Instrumente der internationalen Polizeioorganisationen. Die Experten arbeiten dabei eng mit angesehenen Anwälten zusammen und haben nicht nur dazu beigetragen, den Ruf ihrer Mandanten wiederherzustellen, sondern auch durch rechtzeitiges Handeln verhindert, dass ihr geschäftliches oder politisches Ansehen ruiniert wurde.

Fazit: Nur durch den Einsatz geeigneter Rechtsschutzmechanismen kann der Schutz der Rechte von Klienten gewährleistet und ihr geschäftliches und politisches Ansehen gesichert werden. ■

ELENA ARSENEVA, PhD,

ist eine Internationale Expertin für Schutz der Menschenrechte.

ALINA CEBOTARI

ist spezialisiert auf internationales Strafrecht und Schutz der Menschenrechte.

Game-Changer

für Security Tokens?

Häufig beschwören Beiträge zum Thema Security Tokens den Aspekt der Liquidität als einen ganz wesentlichen Vorteil der Tokenisierung von Assets. Auf diese Weise sei es nämlich möglich, per se illiquiden Assets wie z.B. Liegenschaften Liquidität zuzuführen, und zwar indem die entsprechenden Tokens nach deren Ausgabe gehandelt werden könnten. In der Theorie ist dies zweifellos richtig. Allerdings gestaltete sich die Praxis bis jetzt anders. Vor allem im Bereich der Europäischen Union gibt es bis dato so gut wie keine Handelsplattformen, auf denen entsprechende Security Tokens gehandelt werden (dürfen). Es besteht damit gerade kein entsprechender Sekundärmarkt. Gerade ein solcher wäre jedoch für einen ausgeprägten Handel und damit eine Liquidität unerlässlich. Die aktuelle Situation ist vor allem auf die derzeitige Rechtslage zurückzuführen. Diese ist nämlich dadurch geprägt, dass entsprechende Plattformen einer Reihe von sehr strengen Anforderungen und Einschränkungen unterliegen.

Konkret sehen die aktuellen Gesetzesbestimmungen für den Betrieb von Krypto-Börsen umfassende aufsichtsrechtliche Voraussetzungen vor. Krypto-Börsen, in welchen Käufer und Verkäufer von Wertpapieren (darunter wertpapierähnliche, übertragbare Security Token), die auf der „Distributed Ledger Technology“ (DLT) basieren, ohne Ermessensausübung durch interne Betriebsverfahren zusammengeführt werden, sind als sogenannter „MTF“ – d.h. als multilaterales Handelssystem – zu qualifizieren. Für den Betrieb eines solchen MTF ist nach österreichischem Recht eine

Die am 23. März 2023 in Kraft tretende „DLT-Pilot Regime Verordnung“ ist ein Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets auf EU-Ebene, das darauf abzielt, das Potenzial des digitalen Finanzwesens zu fördern und gleichzeitig mögliche Risiken zu mindern. Ziel des Pilotregimes ist die Ermöglichung eines erleichterten Handels von tokenisierten Wertpapieren (Security Token) an geregelten Märkten in der EU.

Konzession nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz erforderlich, deren Erhalt beispielsweise ein Anfangskapital von 730.000 Euro voraussetzt und zudem komplexe Compliance-Vorschriften beinhaltet.

Wesentlich ist auch, dass eine Teilnahme der Anleger an der Krypto-Börse bzw. dem Handelssystem nach aktueller Rechtslage nicht zulässig ist, sofern diese nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften aufweisen (wie z.B. Wertpapierfirmen und Kreditinstitute), sodass hier eine Vermittlungspflicht hinsichtlich der Teilnahme am Markt durch eine gesetzlich befugte Person vorgesehen ist. Weiters ist für die Transaktion die Beiziehung eines Zentralverwahrers erforderlich, der für die Transaktionen bestimmte Abwicklungssysteme (Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme) betreibt und auf dessen Effektenkonto das jeweilige Wertpapier im Hinblick auf die Abwicklung der Transaktion eingebucht werden muss. Diese beispielhaft aufgezählten Vorausset-

zungen stellen die Projektentwickler bereits am Anfang eines Kryptoprojekts vor große Herausforderungen, die im Ergebnis die Etablierung von entsprechenden Handelsplätzen bisher verhindert haben.

Neben der geplanten EU-Verordnung mit dem Titel „Markets in Crypto-Assets Regulation“ (MiCAR) soll nun auch die neue DLT-Pilot Regime Verordnung mithelfen, die bisherigen regulatorischen Hürden zu überwinden und den Zugang zum Kryptomarkt zu erleichtern. Weil diese bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Befreiung von den bisher geltenden strikten Regelungen vorsieht, soll daher eine Art „Regulatory Sandbox“ für den Handel und die Abwicklung von auf DLT basierenden Finanzinstrumenten geschaffen werden. Das DLT-Pilot Regime richtet sich vorwiegend an Wertpapierfirmen, Marktbetreiber und Zentralverwahrer und regelt die Anforderungen in Bezug auf sogenannte DLT-Marktinfrastrukturen. Dabei handelt es sich



um (i) multilaterale DLT-Handelssysteme (DLT-MTF), (ii) DLT-Abwicklungssysteme (DLT-SS) und (iii) DLT-Handels- und Abwicklungssysteme (DLT-TSS). Diese entsprechen den aufsichtsrechtlichen bereits bekannten Infrastrukturen, sind jedoch speziell auf DLT-basierende Wertpapiere zugeschnitten.

Grundsätzlich gelten für die genannten DLT-Marktinfrastrukturen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie sie bereits jetzt auf die klassischen MTFs und Abwicklungssysteme der Zentralverwahrer zur Anwendung gelangen. Um eine Etablierung solcher Systeme zu fördern, sieht das DLT-Pilot Regime nun allerdings bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen temporäre befristete Befreiungen von bestimmten Anforderungen und Einschränkungen vor. Dadurch soll nun unter anderem ermöglicht werden, dass im Gegensatz zu den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für klassische MTF Handelsplattformen oder für den Betrieb eines DLT-MTF für eine befristete Dauer nicht die bereits oben angeführte Vermittlungspflicht gilt. Somit wird den interessierten Anlegern der Zugang nun direkt zu der Krypto-Börse bzw. zu dem jeweiligen Handelsplatz ermöglicht.

Auch der Betrieb eines DLT-SS, der eine Konzession voraussetzt und ausschließlich von Zentralverwahrern erfolgen darf, wird durch das DLT-Pilot Regime auf Antrag erleichtert. Beispielsweise kann allenfalls die Verpflichtung entfallen, DLT-Wertpapiere auf dem Effektingiro des Zentralverwahrers einzubuchen. Neu ist hingegen die Möglichkeit des Betriebs eines DLT-TSS (DLT-Handels- und Abwicklungssystem). Demnach kann dies entweder ein DLT-MTF sein, bei dem die Dienstleistungen eines DLT-MTF mit jenen des DLT-SS kombiniert werden oder ein DLT-SS, bei dem wiederum die Dienstleistungen eines DLT-SS mit jenen eines DLT-MTF erbracht werden. Wertpapierfirmen und Marktbetreiber könnten auf diese Weise teilweise Dienstleistungen eines Zentralverwahrers erbringen und umgekehrt. Dies soll die Abwicklung von DLT-Transaktionen erheblich erleichtern.

Abschließend ist festzuhalten, dass die aktuellen Bestimmungen zwar weiterhin aufrecht bestehen bleiben, jedoch wird den Entwicklern zumindest in bestimmter Hinsicht die Möglichkeit angeboten, Befreiungen zur rascheren und vereinfachten Projektumsetzung in Anspruch zu nehmen. Die am 23. März 2023 in Kraft tretende Ver-

ordnung gilt für 3 Jahre, wobei diese nach Bewertung der Kosten und Nutzen verlängert werden kann. Die Einführung dieser Verordnung verspricht jedenfalls, zu einem echten „Game-Changer“ für die Bedeutung von Security Tokens und deren Emissionen zu werden. ■



Rechtsanwalt und Managing Partner

Mag. RONALD FRANKL

ist Head of Corporate, M&A and Capital Markets und Blockchain & Cryptocurrencies bei LGP. Er hat sich auf Handels- und Gesellschaftsrecht, internationale Transaktionen, Mergers & Acquisitions, Private Equity, Venture Capital, Banken und Finanzrecht, Kapitalmarkt- und Börsenrecht sowie regulatorische Verfahren spezialisiert. Er berät Klienten auch auf Französisch.



EuGH-Urteil: Keine ÖBB-Haftung nach Schadensfall

LGP vertritt seit mittlerweile beinahe 20 Jahren die Gesellschaften des ÖBB-Konzerns. In einem anhängigen Verfahren wurde zuletzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angerufen. Das bahnbrechende EuGH-Urteil im internationalen Eisenbahnverkehr wurde nun im Juli 2022 veröffentlicht.

In der seit 2018 vor den österreichischen Gerichten anhängigen Rechtsache wurde die ÖBB-Infrastruktur AG als zuständige Infrastrukturbetreiberin von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches Lokomotiven auf den ÖBB-Schienen eingesetzt hat, geklagt. Grund dafür war eine Entgleisung in einem Tiroler Bahnhof im Jahr 2015, bei welcher Lokomotiven des Eisenbahnverkehrsunternehmens beschädigt worden waren. Für die Dauer der Reparatur musste das Unternehmen Ersatzlokomotiven anmieten und machte die ihr entstandenen Ersatzmietkosten bei der ÖBB geltend. Das Unternehmen argumentierte mit der Schadhaftheit der Schieneninfrastruktur und behauptete, diese hätte zur Entgleisung geführt. Neben der Frage der tatsächlichen Schadensverursachung war auch zu klären, ob sämtliche von der Klägerin geltend gemachte Ansprüche ersatzfähig sind.

Die ÖBB argumentierte mit der Anwendbarkeit des im internationalen Eisenbahnverkehr geltenden Übereinkommens (Anhang E zum COTIF einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr „CUI“). Bei der genannten Fahrt handelte es sich um eine internationale Fahrt, denn der aus Italien kommende Zug war über Österreich auf dem Weg nach Deutschland. Die ÖBB brachte vor, dass die Ersatzmietkosten

reine Vermögensschäden seien und diese nach dem CUI nicht ersetzt werden können. Das Handelsgericht Wien folgte den Ausführungen der ÖBB, das Oberlandesgericht gab aber der Berufung des klagenden Eisenbahnverkehrsunternehmens Folge und ließ das Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof zu. In diesem beehrte die ÖBB aufgrund der internationalen Relevanz der gegenständlichen Rechtsfrage die Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und legte dem OGH dazu die Rechtsfragen an den EuGH vor.

Der EuGH hat in seinem im Sommer 2022 ergangenen Urteil klargestellt, dass die aufgrund eines Schadensfalles entstandenen Kosten für die ersatzweise Anmietung von Lokomotiven nicht von der Haftung der ÖBB als zuständige Infrastrukturbetreiberin umfasst sind. Damit bleibt das Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches die Lokomotiven eingesetzt hat und für die Dauer ihrer Reparatur andere Lokomotiven ersatzweise anmieten musste, auf diesen Kosten für die Anmietung sitzen.

Neben der Frage, ob der EuGH überhaupt für die Auslegung des CUI zuständig sei, wurden die Richter in Luxemburg insbesondere gefragt, ob der Argumentation der ÖBB zu folgen sei und für die ersatzweise Anmietung von Lokomotiven angefallene Kosten in derartigen Schadensfällen dem Infrastrukturbetreiber anzulasten seien. Zusätzlich

beehrte der Oberste Gerichtshof die Auskunft, ob die betroffenen Vertragsparteien ihre Haftung wirksam durch entsprechende Verträge erweitern können, selbst wenn es nach dem CUI zu einem Haftungsausschluss kommt. Der EuGH bejahte die erste Frage, erklärte sich für zuständig und verneinte die zweite Frage. Dementsprechend kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen die für die ersatzweise Anmietung angefallenen Kosten während der Dauer der Reparatur der beschädigten Lokomotiven nicht dem Infrastrukturbetreiber anlasten. Der EuGH kam weiters zu dem Ergebnis, dass es den Vertragsparteien unbenommen bliebe, durch entsprechende vertragliche Vereinbarung hiervon abzuweichen und den Haftungsmaßstab entsprechend zu erweitern.

Der Akt geht nun an den Obersten Gerichtshof zurück. Dieser muss das vorliegende EuGH-Urteil umsetzen bzw. die Angelegenheit an das Handelsgericht Wien zur neuerlichen Entscheidung weiterleiten. Dort muss nun geklärt werden, ob die Parteien im gegenständlichen Fall den Haftungsmaßstab erweitern wollten, oder ob es beim Ausschluss der Haftung bleibt. Wir werden weiter darüber berichten.

Rechtlich beraten wird die ÖBB von den drei LGP Rechtsanwälten Dr. Julia Andras (Partnerin), Mag. Valentin Neuser (Partner) und DDr. Alexander Egger. ■



Rechtsanwalt

Univ.-Doz. Dr. Dr. ALEXANDER EGGER

ist Head of EU, Regulatory, Public Procurement & State Aids bei LGP. Er ist auf Europarecht, Vergaberecht, Beihilferecht und Kartellrecht sowie Verfassungsrecht spezialisiert. Alexander Egger wirkt überdies als Autor und Chefredakteur der Zeitschrift für Beihilfenrecht.



Rechtsanwältin und Managing Partner

Dr. JULIA ANDRAS

ist Head of Litigation und auf Prozessführung sowie Streitbeilegung spezialisiert. Sie betreut seit Mitte der 2000er Jahre nationale und internationale Klienten vor allen inländischen Gerichten und Behörden. Sie ist Mitglied in zahlreichen internationalen Anwaltsorganisationen und berät Klienten auch auf Ungarisch.



Rechtsanwalt und Managing Partner

Mag. VALENTIN NEUSER

ist Mediator und Rechtsanwalt bei LGP. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Fremdenrecht, Insolvenzrecht sowie mit dem Zivil- und Zivilprozessrecht. Ein weiterer Fokus liegt auch auf Alternativer Streitbeilegung (ADR). Valentin Neuser berät auch auf Englisch und Französisch.

Fremdenrechtsanpassung

ab 1. Oktober 2022

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) wurde mit Beschluss des Nationalrates vom 6.7.2022 novelliert und die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates umgesetzt. Die Änderungen sind seit 1.10.2022 in Geltung.

MANGELBERUFE

Grundsätzlich ist für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus dem Ausland eine Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung erforderlich, die in bestimmten Fällen entfallen kann (z.B. Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Blaue-Karte EU, Aufenthaltswilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltswilligung plus, Familienangehörige, Familiengemeinschaft mit Zugang zum Arbeitsmarkt, Daueraufenthalt – EU). In weiteren Fällen ist die Tätigkeit eines Arbeitnehmers lediglich dem Arbeitsmarktservice („AMS“) anzuzeigen, das eine Anzeigebestätigung auszustellen hat.

Bis zum 1.10.2022 war die Beschäftigung von Fachkräften in Mangelberufen aus einem Drittstaat insbesondere an die Voraussetzung geknüpft, dass der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erbracht werden kann und in einem Punkteschema die vorgeschriebene Mindestpunktzahl von 55 Punkten erreicht wird. Dabei wurden bislang etwa für ein absolviertes Studium bis zu 30 Punkte ver-

Der Gesetzgeber hat auf die aktuelle Arbeitsmarktsituation und den Fachkräftemangel in Mangelberufen reagiert und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ausländer erleichtert. Dadurch soll Österreich noch besser als attraktive Zielregion für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten positioniert werden.

geben, für die allgemeine Universitätsreife bis zu 25 Punkte, für eine abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf jedoch nur bis zu 20 Punkte. Die Berufserfahrung wurde jeweils jahresweise berücksichtigt und lediglich Arbeitnehmer unter 40 Jahren begünstigt. Deutsche und englische Sprachkenntnisse brachten auch bisher Punkte. In der Praxis war das Erreichen der Mindestpunktzahl oftmals schwierig, obwohl das Fachpersonal objektiv betrachtet für die Ausübung des Mangelberufs geeignet war.

Auch wenn sich die allgemeinen Voraussetzungen nicht grundsätzlich ändern, sind mit dem 1.10. insbesondere folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Für eine abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf werden im Punkteschema bereits 30 (statt wie bisher nur 20) Punkte zugesprochen.
- Für die volle Punktzahl ist es – je nach Beruf – nicht mehr erforderlich, dass der Antragsteller ein Studium nachweist.
- Für die ausbildungsadäquate Berufserfahrung erfolgt die Vergabe der Punkte nunmehr nach einem Halbjahresschema, sodass jedes halbe Jahr Berufserfahrung

angerechnet wird (für in Österreich erworbene Berufserfahrung werden unverändert doppelte Punkte vergeben).

- Die Sprachkenntnisse werden unverändert weiter berücksichtigt. Wenn die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch ist, werden für besondere Englischkenntnisse 5 weitere Punkte vergeben.
- Neu ist, dass für ein Alter von unter 50 Jahren Punkte vergeben werden. Bislang konnten Fachkräfte lediglich bis 40 Jahre für ihr Alter Punkte erhalten.

Mit den Zusatzpunkten für Englischkenntnisse sind nunmehr insgesamt 95 Punkte möglich, bislang waren es maximal 90 Punkte.

BLAUE KARTE EU

Auch die Voraussetzungen für den Erhalt einer Blauen Karte EU wurden durch die Neuregelung maßgeblich verändert. Vor allem wurde das geforderte Mindestbruttojahresgehalt um ein Drittel auf das Einfache des von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen Bruttojahresgehaltes von Vollzeitbeschäftigten abgesenkt.



Für eine Beschäftigung in einem reglementierten Beruf muss jedoch die einschlägige Berufsberechtigung nachgewiesen werden.

Auch ohne Studienabschluss ist in bestimmten Fällen die Beschäftigung als Schlüsselkraft möglich, wenn eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten sieben Jahre vor Antragstellung nachgewiesen wird, die mit einem Hochschulstudium mit dreijähriger Mindeststudiendauer vergleichbar ist.

Sofern ein Arbeitnehmer über eine Blaue Karte EU eines anderen Mitgliedsstaates verfügt, ist in bestimmten Fällen eine Beschäftigung ohne Entsendebewilligung möglich, allerdings nur, wenn die Entsendung nicht 90 Tage innerhalb von 180 Tagen überschreitet.

Sofern die Voraussetzungen einer blauen Karte EU vorliegen und der Antragsteller eine Rot-Weiß-Rot Karte als Hochqualifizierter, als sonstige Schlüsselkraft oder als Studienabsolvent besitzt, ist nun keine Arbeitsmarktprüfung mehr erforderlich, sofern kein Arbeitgeberwechsel vorliegt.

STAMMMITARBEITER

Die Gesetzesänderung führt nunmehr auch zu einer Privilegierung von Stammmitarbeitern, wenn

- ein registrierter Stammsaisonier mindestens sieben Monate im selben Wirtschaftszweig in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gearbeitet hat
- Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 nachgewiesen werden
- der Arbeitgeber ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht stellt und
- wenn die allgemeinen Voraussetzungen für eine Zulassung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt nach § 4 Abs. 1 AuslBG erfüllt sind.

PROJEKTMITARBEITER

Die Novelle führt auch eine neue Kategorie von Arbeitskräften ein. Projektmitarbeiter nach § 4a AuslBG erhalten auf Antrag des Arbeitgebers eine Beschäftigungsbewilligung für die Dauer des Projekts, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Abs 1 AuslBG die Arbeitskräfte im Rahmen eines Projekts nicht länger als sechs Monate vorübergehend als Spezialist i.S.d. § 2 Abs 13 Z 2 AuslBG beschäftigt werden.

Insgesamt hat die Novelle einige Änderungen gebracht, die hochqualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten den Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich erleichtern. Um

sich hier nicht zu verirren, wird es weiterhin um Ausnahmetatbestände angereichert, was den Dschungel des Fremdenrechts noch ein wenig dichter werden lässt.

Um die Stolpersteine zu umgehen, wird es weiterhin ratsam sein, eine anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. ■



Rechtsanwalt und Managing Partner

Mag. VALENTIN NEUSER

ist Mediator und Rechtsanwalt bei LGP. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Fremdenrecht, Insolvenzrecht sowie mit dem Zivil- und Zivilprozessrecht. Ein weiterer Fokus liegt auch auf Alternativer Streitbeilegung (ADR). Valentin Neuser berät auch auf Englisch und Französisch.

Smart Contracts aus rechtlicher Sicht

Bei der Ausgabe von Tokens, der Planung innovativer Projekte sowie bei simplen Rechtsgeschäften unter Einbindung der Blockchain-Technologie sind „Smart Contracts“ kaum mehr wegzudenken. Sie werden als zentrales Hilfsmittel für die Abwicklung verschiedenster Verträge in der Blockchain herangezogen und begeistern durch die ihnen charakteristische automatisierte Ausführung. Ein Beitrag von Managing Partner Ronald Frankl.

Der Begriff „Smart Contract“ ist technischen Ursprungs und kann als digitales Transaktionsprotokoll zusammengefasst werden, das sogenannte Wenn-Dann-Bedingungen nach einem „true or false“ System überprüft sowie Transaktionen sicher und automatisiert ausführt. Tritt demnach eine bestimmte Bedingung ein, so wird der Vertrag automatisiert durchgeführt (Bedingungseintritt und Folge). Dadurch stellt der Smart Contract die Abwicklung des ihm zugrunde liegenden Vertrags sicher. Ausschlaggebend für die Eigenschaft des Smart Contracts ist sein programmierter Code, welcher grundsätzlich unabänderlich, transparent und sicher ist. Der Smart Contract kann und wird ausführen, was in seinem Code im Sinne von Wenn-Dann-Bedingungen tatsächlich programmiert wurde – unabhängig davon, ob die jeweilige Ausführung gerechtfertigt ist oder nicht. Was nicht in dem Code vorgesehen ist, kann bei der Ausführung auch nicht berücksichtigt werden. Dies wird als das sogenannte Dogma „Code is Law“ bezeichnet, wonach der Code die einzige Regelungsgrundlage für die Abwicklung eines in einem Smart Contract virtualisierten Vertrags sein soll. Die für den Smart Contract kennzeichnende Selbstvollziehung ähnelt einer elektronischen Selbsthilfe, die das österreichische Recht so jedoch grundsätzlich nicht vorsieht.

Das mit diesem Dogma verbundene Dilemma lässt sich sehr gut an dem Beispiel eines Vertrags über einen Mietwagen demonstrieren, der mit einer automatischen Abschaltvorrichtung versehen ist, die den Motorstart bei fehlendem Zahlungseingang der Miete verhindert. Sollte der Mieter zulässigerweise mit einer Forderung gegen den Vermieter aufrechnen, sodass ein Zahlungsfluss gar nicht stattfindet, würde dies der Smart Contract – ohne entsprechende Programmierung als Wenn-Dann-Bedingung – nicht berücksichtigen können. Der Mieter würde dennoch von der Nutzung des Mietwagens ausgeschlossen werden, nachdem der vereinbarte Zahlungseingang nach einer „true or false“ Prüfung („Ist die Zahlung eingegangen oder nicht?“) durch den Smart Contract nicht erfolgt ist. Ein solcher Ausschluss würde zu einer erheblichen, ungerechtfertigten Benachteiligung des Mieters führen und stünde mit dem geltenden Recht nicht im Einklang. Eine Umgehung der Gesetze ist auch durch den Einsatz von Smart Contracts nicht zulässig. Es ist daher eindeutig, dass sich dieses Dogma nicht mit der österreichischen Rechtsordnung vereinbaren lässt.

In der Programmierung des Codes müssten daher – wie das obige Beispiel zeigt – die verschiedensten Varianten des Bedingungseintritts (im Sinne von Möglichkeiten der Erfüllung des Vertrags) vorgesehen sein, um

die jeweilige Rechtslage bei der Ausführung berücksichtigen zu können. Allfällige Fehler oder Lücken im Code des Smart Contracts („Bugs“) könnten ungewollte Vermögensverschiebungen veranlassen oder sonstige nicht vorgesehene Folgen nach sich ziehen. Der Hype um den Smart Contract aufgrund seiner besonderen Eigenschaften ist vollkommen nachvollziehbar. Es ist jedoch zu empfehlen, die dem Smart Contract zugrunde liegenden konventionellen Verträge simpel zu halten. Begrifflichkeiten oder Regelungen, die einer „true or false“ Prüfung nicht zugänglich sind, sollten vermieden werden. Beispielsweise wird ein Smart Contract die Zahlung einer „angemessenen“ Vergütung nicht ausführen können, da die Höhe der Vergütung nicht konkretisiert wurde und einer Abwägung bedarf, die durch eine „true or false“ Prüfung nicht vorgenommen werden kann.

Die Wenn-Dann-Bedingungen des Smart Contracts müssen daher eindeutig aus dem Vertrag hervorgehen. Gesetzswidrige Programmierungen können zur Unwirksamkeit des Vertrages führen und somit die Rückabwicklung der durch den Smart Contract durchgeführten Transaktion zur Folge haben. Eine genaue Prüfung des jeweiligen Vertrags auf seine Verträglichkeit mit einer Umsetzung in der Blockchain durch Smart Contracts ist daher unerlässlich. ■

Neuer Rahmen für vertikale Vereinbarungen

Aufgrund vermehrter Online-Verkäufe wissen viele Unternehmen häufig nicht, ob ihre Liefer- und Vertriebsvereinbarungen mit den EU-Wettbewerbsvorschriften in Einklang stehen. Nachstehend ein Überblick über aktuelle Neuerungen, die am 1. Juni 2022 im Zuge der Vertikal-GVO in Kraft getreten sind.

Nach EU-Kartellrecht sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind laut der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Vertikal-GVO) jedoch vertikale Vereinbarungen, also Ver-

einbarungen zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Stufen der Produktions- und Vertriebskette tätig sind. Gewisse vertikale Vereinbarungen können sich nämlich aufgrund besserer Koordinierung zwischen Unternehmen positiv auf die wirtschaftliche Effizienz innerhalb einer Produktions- oder Vertriebskette auswirken.

Ebenfalls hat die Kommission neue Leitlinien für vertikale Beschränkungen (Vertikal-

LL) erlassen. Insbesondere werden in den Leitlinien Grundsätze für die Prüfung vertikaler Vereinbarungen und abgestimmter Verhaltensweisen erörtert.

Es handelt sich hierbei um eine aktuelle Herausforderung, denn durch den Online-Boom im Handel verändert sich auch das Geschäftsumfeld dieser Unternehmen entsprechend stark. Wir haben deshalb die wichtigsten Neuerungen für Sie detailliert aufgelistet. ■

ONLINE-PLATTFORMEN

- Online-Vermittlungsdienste sind nun Anbieter von Waren, die Vertikal-GVO umfasst somit auch Vereinbarungen zwischen Online-Vermittlungsplattformen und Händlern.
- Weitreichende Paritätsverpflichtungen von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten sind nun freigestellt.
- Von der Vertikal-GVO ausgenommen sind Hybrid-Plattformen.

DUALER VERTRIEB

- Der Begriff „Anbieter“ wird auf Großhändler und Importeure ausgedehnt.
- Nicht mehr freigestellt ist der Informationsaustausch, der nicht unmittelbar mit der Durchführung der Vertriebsvereinbarung zusammenhängt und/oder nicht notwendig ist, um die Produktion und den Vertrieb zu verbessern.
- Eine Freistellung des dualen Vertriebs gibt es nur bei einem Wettbewerbsverhältnis auf dem nachgelagerten Markt.

EXKLUSIVER VERTRIEB

- Anbieter sollen nun die Möglichkeit haben, bis zu fünf Kunden einem Gebiet exklusiv zuzuweisen.
- Künftig sollen sich Kunden- und Gebietsbeschränkungen auch über mehrere Lieferebenen erstrecken.
- Ein Anbieter kann eine Kundengruppe oder ein Gebiet für sich reservieren, wenn sie noch nicht exklusiv einem anderen Anbieter zugewiesen wurden.
- Im Gegensatz zu Passivverkäufen darf der Anbieter die Aktivverkäufe seiner Abnehmer einschränken.

SELEKTIVER VERTRIEB

- Die Kriterien, die für den Onlinevertrieb gelten, müssen nicht mehr den Vorschriften für den physischen Verkauf entsprechen.

- Es gibt eine Lockerung des Äquivalenzprinzips zwischen Offline- und Online-Verkäufen von selektiven Vertriebssystemen, da der Onlineverkauf aufgrund seiner Entwicklung nicht mehr besonders geschützt werden muss.
- Ein selektives Vertriebssystem kann freigestellt werden, unabhängig von der Art des Produkts, der Art der Auswahlkriterien oder der Veröffentlichung.

ONLINEVERTRIEB

- Es handelt sich um eine Kernbeschränkung, wenn diese darauf abzielt, Abnehmer daran zu hindern, das Internet für den Online-Absatz zu nutzen.
- Preisvergleichsmaschinenverbote sind weitgehend unzulässig, weil sie laut Kommission den passiven Kauf beschränken.
- Drittplattformverbote sind unabhängig von der Art des Vertriebssystems grundsätzlich freigestellt.
- Dieselben Qualitätsanforderungen zwischen Online- und Offlinehandel sind nicht erforderlich, es gibt kein Gleichwertigkeitserfordernis.
- Doppelpreissysteme können zulässig sein, wenn sie z.B. Investitionen im jeweiligen Bereich anregen.

EVERGREENING

- Künftig ist es zulässig, dass sich Wettbewerbsverbote über einen Zeitraum von fünf Jahren stillschweigend verlängern.

NACHHALTIGKEIT

- Es wird anerkannt, dass der Green Deal ein vorrangiges Ziel ist. Zudem werden Beispiele genannt, wie mit vertikalen Vereinbarungen Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden können.
- Die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen kann die Freistellung der Vereinbarung rechtfertigen.

Die Wegzugbesteuerung von Krypto-Assets

Weitreichende Verschärfungen der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen sind die Folge der ökosozialen Steuerreform. Krypto-Investments ins Ausland zu verschaffen, um der Besteuerung zu entfliehen, scheint nur auf den ersten Blick ein günstiger Ausweg zu sein. Seit dem Inkrafttreten der Änderungen des Einkommensteuergesetzes am 1.3.2022 laufen auch solche Bemühungen ins Leere.

Zuerst wird man sich die Frage stellen, was der Gesetzgeber überhaupt unter dem Begriff „Einkünfte aus Kryptowährungen“ versteht. Darunter fallen insbesondere Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung von Kryptowährungen, Einkünfte aus der Blockerstellung („Mining“) sowie Einkünfte aus realisierten Wertsteige-

rungen von Kryptowährungen. Eine Überlassung von Kryptowährungen liegt laut dem Gesetzgeber vor, wenn Kryptowährungen vom Steuerpflichtigen an einen anderen Marktteilnehmer entgeltlich, beispielsweise gegen eine zinsähnliche Gegenleistung („Lending“) überlassen werden. Mining ist der Einsatz von Rechenleistung zur Erstellung eines neuen Datenblocks in

der Blockchain. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen stellen Einkünfte aus deren Veräußerung oder Tausch dar. Diese Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen nunmehr dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Versteuert wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten der jeweiligen Kryptowährung. Das Gesetz sieht wiederum für bestimmte Einkünfte aus Kryptowährungen Ausnahmen vor (z.B. für Einkünfte aus „Staking“), die je nach Einzelfall zu prüfen sind und allenfalls keiner Besteuerung unterliegen. Beim klassischen Staking werden vorhandene Kryptowährungen als Leistung zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt („Proof of Stake“), wobei die Gegenleistung („Reward“) für eine richtige Transaktionsverarbeitung wiederum aus Kryptowährungen besteht. Der Erwerb von Kryptowährung beim klassischen Staking unterliegt beispielsweise nicht der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen.





Die sogenannte „Wegzugsbesteuerung“ – also die Besteuerung der Einkünfte bei Wegzug aus Österreich – betrifft die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen. Allgemein tritt die Steuerpflicht bei einer realisierten Wertsteigerung mit Veräußerung oder Tausch von Kryptowährungen ein. Steuerpflichtig sind dabei grundsätzlich jene Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland haben. Die Wegzugsbesteuerung soll jedoch einem Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich bei Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland durch die Statuierung einer Veräußerungsfiktion vorbeugen. Umstände, wie etwa die Wohnsitzverlegung ins Ausland oder die unentgeltliche Zuwendung von Kryptowährungen an eine nicht im Inland steuerpflichtige Person, sollen daher eine Veräußerung fingieren und die Steuerpflicht auslösen. Zu versteuern ist der Wertzuwachs der Kryptowährungen während der Dauer der Ansässigkeit in Österreich, somit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert zum Zeitpunkt des Wegzugs und den Anschaffungskosten.

Bei Wegzug in einen Staat der EU oder EWR ist es jedoch grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Nichtfestsetzung der Steuerschuld zu stellen. Dies hat zur Folge, dass

über die entstandene Steuerschuld zwar lediglich abgesprochen wird, diese jedoch nicht mit Abgabebescheid festgesetzt und daher noch nicht fällig wird. Für die rechtzeitige Antragstellung sind strikte Fristen einzuhalten, andernfalls ist dieses Recht verwirkt. Werden die Kryptowährungen nach Wegzug tatsächlich veräußert, so wird die Steuerschuld festgesetzt. Der Umstand der Veräußerung und somit der tatsächlichen Realisierung der Wertsteigerung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, andernfalls kann der Tatbestand eines Finanzvergehens nach dem Finanzstrafgesetz (z.B. Abgabenhinterziehung) vorliegen.

Kommt es zwischen dem Wegzug und der tatsächlichen Veräußerung zu einer Wertminderung der Kryptowährungen, so kann sich die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer bis auf null reduzieren. Dies kann bei der Festsetzung der Steuerschuld jedoch nur berücksichtigt werden, sofern im Wegzugsjahr ein entsprechender Antrag auf Nichtfestsetzung gestellt wurde. Der Wegzug in einen Staat, welcher nicht der EU oder EWR zugehörig ist, gilt ebenso als Veräußerung und hat grundsätzlich sogleich die Festsetzung der Steuerschuld zur Folge. Ein Antrag auf Nichtfestsetzung kann in diesem Fall gar nicht gestellt werden.

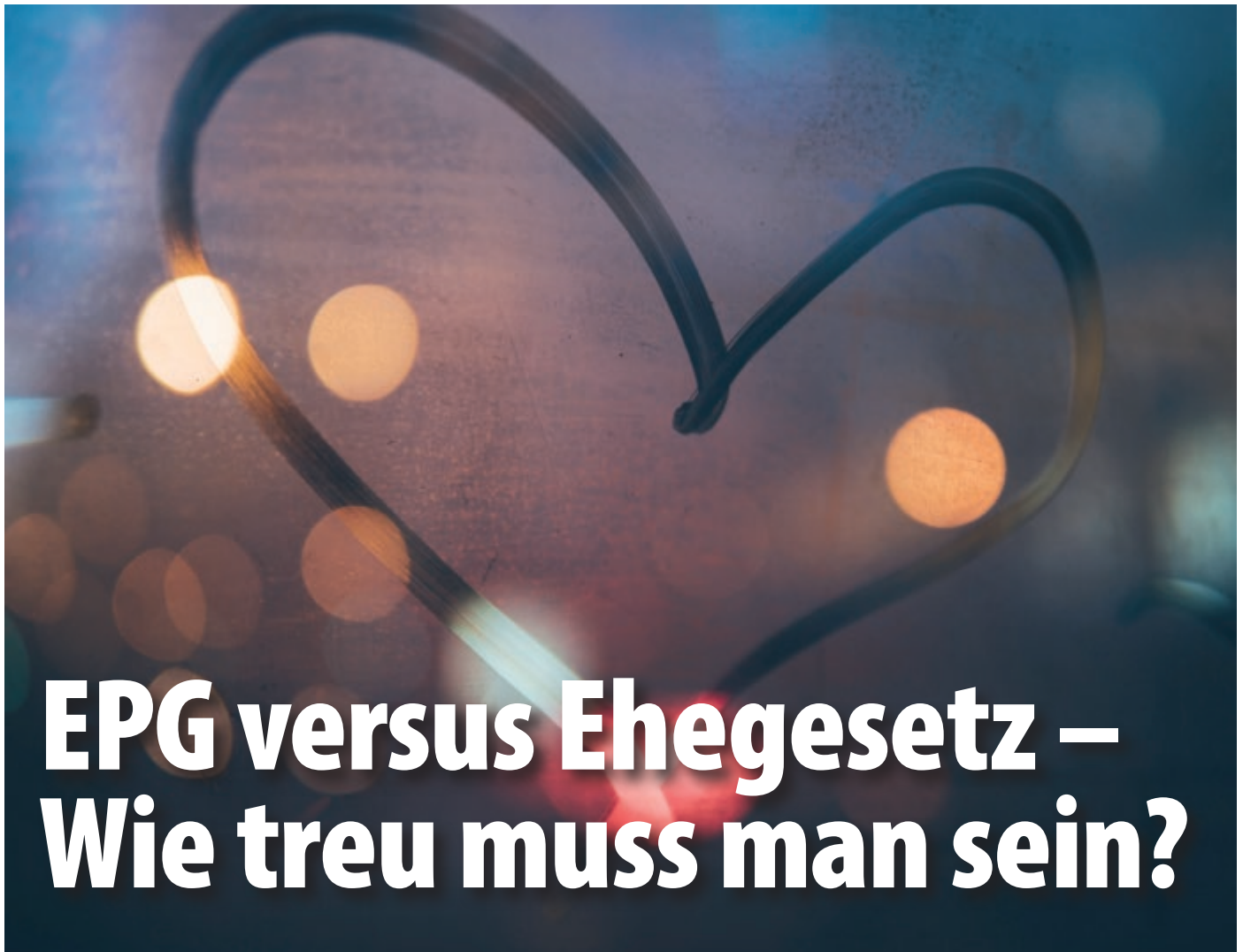
Der Wegzug aus Österreich kann daher seit 1.3.2022 einer Besteuerung der Kryptowährungen nach österreichischem Steuerrecht nicht mehr entgegenwirken. Für komplexe Fragen betreffend die Besteuerung von Kryptowährungen empfehlen wir, eine entsprechende Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Gerne unterstützen wir Sie in diesen Angelegenheiten. ■



Rechtsanwalt und Managing Partner

Mag. RONALD FRANKL

ist Head of Corporate, M&A and Capital Markets und Blockchain & Cryptocurrencies bei LGP. Er hat sich auf Handels- und Gesellschaftsrecht, internationale Transaktionen, Mergers & Acquisitions, Private Equity, Venture Capital, Banken und Finanzrecht, Kapitalmarkt- und Börsenrecht sowie regulatorische Verfahren spezialisiert. Er berät Klienten auch auf Französisch.



EPG versus Ehegesetz – Wie treu muss man sein?

Bereits im Jahr 2010 eröffnete das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) erstmals in Österreich gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit einer Eintragung ihrer Partnerschaft bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Inzwischen können sich auch verschiedengeschlechtliche Paare „verpartnern“ und können auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen. Wie es um die wechselseitige Pflicht zur Treue und Vermeidung kränkender Fehlritte mit Dritten steht, scheint manchen Beteiligten nicht ganz klar zu sein. Der OGH hat hierzu einen weiteren klärenden Baustein geliefert.

Die Vielfalt an Möglichkeiten, sich als Liebespaar auch öffentlich zueinander zu bekennen, ist groß. Wenn es allerdings um die wechselseitigen Pflichten in der jeweiligen Beziehung geht, bestehen als Erbe der Erstfassung des EPG im Vergleich zum Ehegesetz bis heute unterschiedli-

che Begrifflichkeiten. Ehen werden „geschlossen“ und „geschieden“, eingetragene Partnerschaften werden „begründet“ und „aufgelöst“ – was für die Betroffenen kaum einen Unterschied machen dürfte, wenn einmal die „eheliche“ bzw. „partnerschaftliche“ Lebensgemeinschaft in die Brüche gegangen ist. Relevanter ist da schon, dass

sich Ehepartner nach dem Gesetzestext die wechselseitige „Treue“ schulden, während eingetragene Partner zu einer „umfassenden Vertrauensbeziehung“ verpflichtet sind.

Zwar wollte der Gesetzgeber mit der eingetragenen Partnerschaft (das entnimmt man den parlamentarischen Materialien) gerade

keine „Schmalspur-Ehe“ schaffen – dennoch klang für einige durch das Fehlen des Begriffs „Treue“ für eingetragene Partner so etwas wie eine „gelockerte Treuepflicht“ durch. Es wurde in der Folge zu Recht darauf hingewiesen, dass das auch als Andeutung eines Vorurteils verstanden werden könnte, wonach gleichgeschlechtliche Partner weniger stabile Beziehungen pflegen und auch keine sexuelle Treue erwarten.

Der OGH hatte sich kürzlich mit diesen grundlegenden Fragen anhand eines konkreten Falls zu beschäftigen. Ein männlicher Partner einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe pflegte nach dem Umzug des Paares nach Wien hinter dem Rücken seines Mannes intime Beziehungen zu unterschiedlichen Sexualpartnern – und hörte damit auch nicht auf, als er vom Betrogenen darauf hingewiesen wurde, wie sehr es diesen verletzen würde. Als die nächste Affäre des Untreuen mit einem fremden Mann sogar im gemeinsamen „Ehebett“ des verheirateten Paares vollzogen wurde, kam es zum endgültigen Bruch.

Im nachfolgenden Gerichtsverfahren ging es zunächst um die Frage, ob die – mehrere Jahre vor der Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich – geschlossene Verbindung nach den Bestimmungen des EPG oder jenen des Ehegesetzes zu beurteilen sei. Argumentiert wurde offensichtlich, dass dies für die Beurteilung des kränkenden Verhaltens einen Unterschied machen würde, zumal § 15 EPG als Beispiel für eine schwere Eheverfehlung zwar Punkte aufzählt, die „insbesondere“ als schwere Verfehlung gelten, aber den Tatbestand des Ehebruchs nicht ausdrücklich nennt.

Das Höchstgericht wies zunächst darauf hin, dass seit der Ermöglichung der Ehe für homosexuelle Paare die Auflösung solcher Ehen, die zuvor im Ausland geschlossen worden waren und in Österreich „nur“ als eingetragene Partnerschaft gegolten hätten, nicht (mehr) nach den Bestimmungen des EPG, sondern nach jenen des Ehegesetzes zu beurteilen ist.

Anschließend hielt der OGH sehr klar fest, dass Geschlechtsverkehr mit einer außerhalb der Beziehung stehenden (egal ob gleichgeschlechtlichen oder verschiedenen geschlechtlichen) Person jedenfalls einen Auflösungsgrund im Sinne des EPG darstellt. Eine „umfassende Vertrauensbeziehung“ im Sinne des EPG beinhaltet also – und das sagt dieses Judikat in großer Klarheit – jedenfalls die Verpflichtung zur sexuellen Treue. Dass das Verhalten des Untreuen nicht dem Gebot einer umfassenden Vertrauensbeziehung entspricht „bedarf keiner weiteren Ausführungen“, so das Höchstgericht wörtlich.

Dieser Fall zeigt auf, wie wichtig die Auslegungsarbeit der Gerichte und des OGH dafür ist, Sinn und Absicht von gesetzlichen Texten (die von Menschen geschrieben werden und sich als unpräzise erweisen können) zu erfassen und Leitlinien klarzustellen. Während also unter „Treue“ gemäß Ehegesetz selbstverständlich nicht nur die sexuelle Treue, sondern die Loyalität gegenüber dem Partner in allen Belangen des gemeinsamen Lebens zu verstehen ist, meint die „umfassende Vertrauensbeziehung“ auch nicht bloß die Loyalität in den sonstigen Bereichen, sondern natürlich auch die sexuelle Treue gegenüber der jeweiligen besseren Hälfte.

Der OGH hat somit eindeutig klargestellt: Geschlechtsverkehr mit außenstehenden Dritten ist sowohl in Ehen als auch in eingetragenen Partnerschaften ein „No-Go“ und muss vom jeweiligen Partner, der darunter leidet, nicht geduldet werden. Nicht nur die emotionalen, sondern vor allem auch die greifbaren rechtlichen Konsequenzen einer Untreue können weitreichend sein.

Bevor Sie sich also – in welcher Rechtsform auch immer – „ewig binden“, lohnt sich eine gründliche Auseinandersetzung mit den Rechten und Pflichten, die damit einhergehen. Wir beraten Sie dabei sehr gerne. ■



Rechtsanwältin

Mag. PIROSKA VARGHA

ist Head of Employment and Corporate Litigation bei LGP und spezialisiert auf Arbeitsrecht mit Fokus auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerperspektive sowie auf Rechtsfragen zum Verhältnis zwischen Unternehmen und ihren Organen. Sie erweitert nun ihr anwaltliches Portfolio um das Rechtsgebiet des Familienrechtes, gemeinsam mit LGP-Partnerin Dr. Julia Andras. Piroška Vargha berät auch auf Englisch, Französisch und Ungarisch.

LGP hilft bei Gründung des Vetklinikums



17 Ambulanzen, 10 Stationsräume, Intensivstation, OP-Zentrum, Laborräume sowie ein topmodernes Aus- und Weiterbildungszentrum für Tierärzt*innen: Das zukunftsweisende Vetklinikum garantiert bestmögliche Versorgung für tierische Patienten und wurde dabei von LGP gesellschafts- und arbeitsrechtlich beraten.

Dr. Maximiliane Haider, Dr. Georg Haider und Dr. Andreas Hiebl lernten sich im Zuge ihres Tiermedizinstudiums an der Vetmeduni Wien kennen.

Gemeinsam träumten sie von der Gründung einer privaten Kleintierklinik, die den modernen Anforderungen an die Veterinärmedizin gerecht wird, höchstausgebildete Spezialist*innen und fortschrittliche Medizintechnik unter einem Dach vereint und zudem für junge Kolleg*innen einen motivierenden und fairen Arbeits-

platz bietet. Um selbst die erforderliche fachliche Expertise einbringen zu können, absolvierten die drei Gründer*innen mehrjährige postgraduale Studiengänge, die sie zu Spezialist*innen bestimmter Fachrichtungen der Kleintiermedizin werden ließ. Während dieser Zeit nahm ihre Idee zur Gründung einer eigenen Klinik

immer mehr an Gestalt an und so wurde schließlich gemeinsam über Jahre hinweg das Konzept für „ihre perfekte Tierklinik“ entwickelt.

Für die Versorgung der tierischen Patienten stehen im neuen Vetklinikum insgesamt 17 Ambulanzen und 10 Stationsräume zur



Visualisierung des neuen Vetklinikums



Dr. Georg Haider, Dr. Maximiliane Haider und Dr. Andreas Hiebl

Verfügung. Somit ist gewährleistet, dass Hunde und Katzen in strikt voneinander getrennten Bereichen untersucht, behandelt bzw. stationär versorgt werden können. Intensivpatienten werden zur optimalen Versorgung in einer zentral gelegenen Intensivstation untergebracht. Um Infektionen zu vermeiden, gibt es in der Klinik auch eine separat begehbare Isolierstation sowie ein großzügiges OP-Zentrum für Weichteil-, Knochen- und Zahnchirurgie. Die diagnostischen Möglichkeiten vor Ort umfassen digitales Röntgen und Durchleuchtung, Ultraschall, CT und MRI, Endoskopie sowie ein umfangreiches Labor. Darüber hinaus beinhaltet das Vetklinikum ein großzügiges Aus- und Weiterbildungszentrum, um Tierärzt*innen Zugang zu kli-

nikinterner Technologie und Fachexpertise zu ermöglichen und Tiermedizin auf dem aktuellen Stand des Wissens anbieten zu können.

Das Projekt musste ebenso zahlreiche juristische Herausforderungen bestehen: Von der Erarbeitung einer Gesellschaftsstruktur und der Gründung der Gesellschaft über arbeitsrechtliche und liegenschaftsbezogene Themen gab es kaum einen Rechtsbereich, den das Projekt nicht betraf. Denn auch den Gründer*innen war von Anfang an klar, dass sie für den Ernstfall vorsorgen mussten. Dabei wurde das Vetklinikum von LGP bei allen wesentlichen rechtlichen Herausforderungen umfangreich unterstützt. Sei es bei der Regelung der Rechtsverhält-

nisse zwischen den Gründer*innen, damit es im Streitfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Gesellschaft kommt oder sei es bei der Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und den zukünftigen Mitarbeiter*innen des Vetklinikums.

Das Team von LGP wurde federführend von Dr. Gerald Ganzger geleitet. Mag. Piroška Vargha (Arbeitsrecht) und Mag. Piotr Daniel Kocab (Gesellschaftsrecht) unterstützten das Vetklinikum in ihren Zuständigkeitsbereichen. LGP freut sich, bei der Entstehungsgeschichte des Vetklinikums mitwirken zu können und wird weiterhin ihren Teil dazu beitragen, dass daraus eine langjährige Erfolgsgeschichte wird. ■



Fotos: vetklinikum

Win-win-Situation für Sport und Recht

Bereits seit vielen Jahren pflegen die Manhattan Fitness Clubs und LGP eine wechselseitige Kooperation mit Vorteilen für beide Seiten: LGP steht dem Unternehmen in allen rechtlichen Belangen mit Rat und Tat zur Seite. Im Gegenzug wird den MitarbeiterInnen von LGP die Möglichkeit eines sportlichen Ausgleichs zum sonst sehr fordernden Büroalltag geboten.

Exzellente ausgebildete und erfahrene Trainer kümmern sich in den Manhattan Fitness Clubs ganz individuell um die Mitglieder und entwickeln für diese maßgeschneiderte Bewegungsprogramme. Auf insgesamt 18.000 m² Gesamtfläche gibt es in den beiden Manhattan-Clubs in Wien und Brunn am Gebirge Freihandlungsbereiche, geführte Geräte für alle Muskelgruppen sowie zahlreiche Konzepträume wie z.B. die neue Manhattan Box-Lounge. Auch

die Cardiobereiche lassen keine Wünsche offen – sämtliche topmoderne Ausdauergeräte sind mit integriertem TV, Netflix und Social Media ausgestattet. Wer mehr Motivation braucht, findet bei der Vielzahl an Gruppenkursen mit Trainer sicherlich das passende Workout. Nach dem Training im großzügigen Spa-Bereich entspannen und regenerieren gehört in den Manhattan Fitness Clubs fast schon zum Pflichtprogramm. Das Angebot reicht von einer Massage über eine Saunalandschaft bis hin zum

Ruhepol auf der sonnigen Dachterrasse im Club Wien bzw. dem Sonnengarten im Club Brunn. Wer seinen Körper ästhetisch formen und dabei entspannte Clubatmosphäre genießen will, der kommt eben an Manhattan nicht vorbei.

MitarbeiterInnen von LGP werden in den Manhattan Fitness Clubs nicht nur sportlich gefordert, sondern auch die Expertise der Juristen ist beim erfolgreichen Betrieb eines Fitnessunternehmens unerlässlich. Eine rechtlich besonders turbulente Zeit – vor allem für Fitnesscenter – hat der Beginn der Corona-Pandemie dargestellt. Insofern war der Bedarf an rechtlicher Beratung im zweiten Quartal 2020 überdurchschnittlich hoch. Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen rechtlichen Maßnahmen (z.B. das gesetzliche Betretungsverbot) haben unter anderem die Fitness-Branche sehr stark getroffen und beeinflusst. In diesem Zusammenhang stellten sich plötzlich für viele Betreiber völlig neue Rechtsfragen:



Manhattan Fitness Club Wien



Manhattan Fitness Club Brunn

Wie geht man rechtlich mit Mitgliedsbeiträgen und außerordentlichen Kündigungen aufgrund der teilweise über mehrere Monate andauernden behördlichen Schließung um? Welche Rechte bzw. Pflichten haben diesbezüglich einerseits die Kunden und andererseits auch der Manhattan Fitness Club als Betreiber?

Ständiger Begleiter in diesen herausfordernden Zeiten waren die sich rasch ändernden COVID-19-Verordnungen. Diese mussten laufend „gescreent“ werden, um zu wissen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt für den Manhattan Fitness Club gegolten haben und welche Auswirkungen diese für die laufende rechtliche Beurteilung der einzelnen Fragen und Themen haben. Ein weiteres wichtiges Thema aufgrund der Corona-Pandemie, bei dem LGP den Manhattan Fitness Club rechtlich beraten und fachlich unterstützt hat, waren die Entschädigungsanträge nach dem Epidemiegesetz aufgrund der behördlichen Schließung des Fitnessclubs.



Managing Partner und Rechtsanwalt

Dr. GERALD GANZGER

ist Gründungspartner bei LGP und über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt als Medienanwalt, Konfliktlöser und Experte für Litigation PR. Unter seinen Mandanten finden sich Banken, Energie- und Infrastrukturdienstleister, Medien und Verlagshäuser, Telekommunikations- und Internetanbieter sowie staatsnahe Einrichtungen.

Rechtsanwaltsanwärter

Mag. DANIEL SÖLLNER

ist spezialisiert auf Marken- und Medienrecht. Er ist im Team rund um Gerald Ganzger tätig. Außerdem berät er in den Rechtsgebieten Zivilrecht und Litigation.

Ein Teil der Rechtsberatung umfasst selbstverständlich auch die Vertretung der Manhattan Fitness Clubs vor Gericht. Dabei geht es beispielsweise um Besitzstörungsklagen gegen widerrechtliche „Dauerparker“ auf dem firmeneigenen Parkplatz, welcher ausschließlich Manhattan-Mitgliedern zur Verfügung steht. Aber auch abseits der Gerichte wird das Unternehmen von LGP in allen rechtlichen Belangen partnerschaftlich unterstützt.

So kümmert sich LGP ebenso um die gesamte Vertragsgestaltung einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche

die Grundlage für die Vertragsbeziehungen mit den Kunden darstellt.

Das Portfolio an rechtlicher Beratung durch LGP ist sehr breit gefächert und vielschichtig. Diese reicht von privatrechtlichen Belangen bis hin zu öffentlich-rechtlichen Themen, die LGP als One-Stop-Shop mit Leichtigkeit bearbeiten kann. Dadurch wird auch ersichtlich, mit welchen komplexen rechtlichen Problemen ein Fitnesscenter und ähnliche Einrichtungen konfrontiert sein können – und welche Vorteile es hat, einen „rechtlich fitten“ Kooperationspartner an seiner Seite zu haben. ■



Tanja Cerny-Felsinger & Dennis Felsinger, Geschäftsführer Manhattan Fitnessanlagen GmbH

**3 Fragen an ... Tanja Cerny-Felsinger & Dennis Felsinger
Geschäftsführer Manhattan Fitnessanlagen GmbH**

Welche Anforderungen stellen Sie an die Beratung der Kanzlei?

Selbstständigkeit bedeutet für uns, selbst und ständig zu arbeiten sowie schnelle Entscheidungen treffen zu müssen. Dabei ist es essentiell, auch in rechtlichen Fragen rasche und qualifizierte Auskünfte zu bekommen.

Was schätzen Sie an der Betreuung durch die LGP Juristen am meisten?

Dass diese seit Jahren unsere rechtlichen Agenden immer wieder zu unserer höchsten Zufriedenheit erfüllen. An dieser Stelle möchten wir uns beim gesamten LGP Team für die großartige Beratung während der Pandemiezeit nochmals herzlich bedanken.

Wie motivieren Sie sich persönlich zum Sport?

Durch einen Blick in den Spiegel bzw. auf die Löcher im Gürtel ... Wir schaffen das Einhalten von regelmäßigem Training nur durch eine genaue Terminisierung. Trainingseinheiten mit unserem Personal Trainer werden von uns aber besonders gerne priorisiert.

Hochkarätiges Alumni-Treffen

Dr. Willibald Pahr (92), ehemaliger Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten (1976-85) traf sich Ende Juni zum Austausch mit Absolventen des Collège d'Europe bei LGP.

Rechtsanwalt Alexander Egger, ebenfalls Absolvent des Collège d'Europe, begrüßte als Gastgeber die rund zwei Dutzend Teilnehmer aus Wirtschaft, EU-Institutionen, Ministerien und der Bundeswettbewerbsbehörde. Die Veranstaltung begann mit einem Vortrag

von Willibald Pahr, der aus seiner Zeit am Collège d'Europe in Belgien erzählte und dabei auch auf die Lehrpläne des 1949 gegründeten Europacollege zurückblickte. Willibald Pahr war von 1955 bis 1976 Mitglied des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes und dort ab 1968 als Leiter der internationalen Abteilung sowie ab 1973 als Leiter des Verfassungsdienstes tätig. Unter den vielen hochkarätigen Gästen gesichtet wurde auch Alexandra Enzinger, die erst seit September 2022 einen postgradualen Studiengang am Collège d'Europe in Brügge besucht. Somit

haben sich Absolventen und Studierende aus über 70 Jahren Europacollege an einem Abend versammelt und ausgetauscht. ■



Alexandra Enzinger, Alexander Egger, Willibald Pahr (v.l.n.r.)

Anfang Juni kamen in Bratislava zahlreiche Experten zusammen, um Österreich ausländischen Unternehmern und Investoren als attraktiven Markt mit stabiler Politik und Wirtschaft zu präsentieren.

Unter dem Motto „Doing Business in Austria“ hatte die Slowakisch-Österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit LGP und der Slowakischen Botschaft in Wien, der Austrian Business Agency und der Slowakischen Industrie- und Handelskammer in Bratislava zu einer Podiumsdiskussion ins Radisson Blu Carlton Hotel Bratislava geladen. Unsere LGP Rechtsanwältinnen Piroška Vargha und Natalia Feri-

Attraktiver Wirtschaftsstandort

encikova haben an der Podiumsdiskussion teilgenommen und mit ihrer Expertise in den Bereichen Unternehmensgründung, Handelsrecht, Vertragsrecht sowie Arbeits-

und Sozialrecht einen Einblick in die wichtigsten Themen gegeben. Denn Österreich soll auch in Zukunft ein ideales Ziel für Entrepreneure bleiben. ■



Dr. Natalia Feriencikova (Rechtsanwältin, LGP), Ing. Mária Berithová (Präsidentin SOHK), Mag. Piroška Vargha (Rechtsanwältin, LGP), Mag. Birgit Reiter-Braunwieser (ABA Invest), MMag. Dana Höller-Lipkova (ABA Invest) und Bronislava Chmelová (Handelsrätin der slowakischen Botschaft)

Wertvolle Markenwelten

Zum 19. Mal hat das European Brand Institute (EBI) die „Österreichische Markenwert Studie“ durchgeführt und erneut die wertvollsten und nachhaltigsten Markenunternehmen ermittelt.

Neben aktuellen Herausforderungen und Potenzialen wurde auch die nachhaltige Entwicklung von Marken in Österreich untersucht und ein „Sustainable Brand Ranking“ erstellt. „Das zum dritten Mal durchgeführte Sustainable Brand Rating hat gezeigt, dass

die untersuchten Markenunternehmen ihre Scores verbessern konnten und Investitionen in Nachhaltigkeit wirken“, so Gerhard Hrebicek, Studienautor und Präsident des European Brand Institute. LGP Managing Partner Gerald Ganzger betonte als EBI-

Fachbeirat besonders die Garantie- und Vertrauensfunktion von Marken. „Das Motto unserer diesjährigen Pressekonferenz heißt nicht umsonst „In Brands We Trust“. Denn wir alle verbinden mit eingeführten Marken bestimmte Vorstellungen hinsichtlich Qualität und Eigenschaften. Unser Lieblingskeks soll schließlich so schmecken und aussehen wie immer.“

Die Spitzenreiter in diesem Jahr waren erneut Red Bull, Novomatic und Spar. Als Best Sustainable Brand wurde die ÖBB als Titelverteidiger ausgezeichnet, dicht gefolgt von der Erste Bank Group auf Platz 2. ■

Munich Security Token Conference (MSTC)

Anfang Oktober 2022 trafen sich die führenden Köpfe der Digital-Asset-Branche in München. Diskutiert wurden brandaktuelle Themen, welche die Kapitalmärkte und Finanzdienstleistungen von morgen prägen werden.

Zielsetzung dieser Plattform ist der Austausch zwischen Vordenkern und Branchenführern, um das große Potenzial von digitalen Anlagemöglichkeiten weiter zu fördern. Aus dem Blickwinkel der Regulierung, der Innovation und der praktischen Anwendung im Finanzbereich wurde nun in München gezielt in Richtung Zukunft geblickt. Denn die Kapitalmärkte könnten durch die Tokenisierung von Wertpapieren kurz vor einer Revolution stehen. Beim Panel „The regulatory landscape“ waren neben Managing Partner Ronald Frankl noch Dimitrios Psarrakis (Director of the Brussels Council and Head of EU at XReg Consulting), Matic Nedog (Head of Legal bei Cryptix AG und Equito) und Lutz Auffenberg (Partner bei FIN LAW) zu Gast. Weil gut durchdachte Regulierungen den Grundstein für die Förderung von Blockchain-basierten Innovationen bilden, stehen Regulierungsbehörden bei der Schaffung eines innovationsfreundlichen Regulierungsansatzes aktuell vor großen Herausforderungen. Von den Diskussionsteilnehmern wurden deshalb die europäische Regulierungslandschaft erörtert, die österreichische und deut-



LGP Managing Partner Ronald Frankl diskutierte in München über aktuelle Regulierungsmaßnahmen von Security Tokens

sche Gesetzgebung analysiert sowie gemeinsam darüber gesprochen, wohin der Weg mit dem neuen DLT-Pilot Regime und der MiCAR Verordnung führen wird.

Mit der österreichischen Regulierungsbehörde dürfte es eine gute Diskussionsgrundlage geben, wenn es um die Anwendung traditioneller Konzepte auf Token-basierte Konzepte geht. Denn laut Ronald Frankl wäre derzeit in Österreich genug Flexibilität seitens der Regulierungsbehörde vorhanden, um innovative Tokenisierungskonzepte zu starten. Deutschland hingegen ist derzeit ein Hotspot für Blockchain-Regulierungen, vor allem was die Regulierung von Security Tokens betrifft. So war im Februar 2019 Deutschland bereits Vorreiter mit dem ersten Security-Token-Offering und

auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zeigte sich diesem Projekt gegenüber sehr aufgeschlossen, erklärte Lutz Auffenberg in seinem Statement.

Die MiCAR und das DLT-Pilot Regime würden diese Verfahren mit Sicherheit ändern und wären wohl der größte Schritt, den die EU bei der Regulierung dieser Themen bisher gemacht hat, betonte Ronald Frankl während der Paneldiskussion. „Die im Frühjahr 2023 in Kraft tretende DLT-Pilot Regime Verordnung verspricht aus heutiger Sicht ein echter Game-Changer für die Etablierung von Handelsplattformen für Tokens zu werden. Diesmal bringt eine gesetzliche Regelung keine Einschränkung, sondern liefert endlich einen guten Impuls.“

+

LGP

LGP RECHTSANWÄLTE / ATTORNEYS